

Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS)

Association des juges et procureurs bernois (AJPB)

Richtlinien für die Strafzumessung Recommandations quant à la mesure de la peine

Beschluss VBR vom 08.12.2006 (gültig ab 01.01.2007),
mit Änderungen vom:

30.11.2007 (per 01.01.2008)

05.12.2008 (per 01.01.2009)

27.11.2009 (per 01.01.2010)

18.06.2010 (per 01.07.2010)

30.11.2012 (per 01.01.2013)

22.11.2013 (per 01.01.2014)

19.06.2015 (per 01.07.2015)

16.06.2017 (per 01.07.2017)

16.11.2018 (per 01.01.2019)

08.11.2019 (per 01.01.2020)

09.12.2020 (per 01.01.2021)

17.06.2022 (per 01.01.2023)

Bezugsquelle: Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorbemerkungen zu Teil I	3
1. Strassenverkehrsgesetzgebung	7
I. Spezielle Vorbemerkungen zu den SVG-Richtlinien	7
II. Ausweise, Schilder, Kennzeichen	7
III. Zustand des Fahrzeuges, Ladung, Betriebssicherheit, Wdh gegen die SDR	11
IV. Zustand des Fahrzeugführers	16
V. Verstösse gegen die Arbeits- und Ruhezeit	18
VI. Entwendung zum Gebrauch	19
VII. Besonderheiten für Motorräder, Kleinmotorräder, Mofa, Fahrrad, landw. Fz	19
VIII. Verletzung von Verkehrsregeln	20
IX. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	23
2. Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121)	25
3. Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20)	28
4. Ladendiebstahl (Art. 139 Ziff. 1 i. V. mit 172ter StGB)	31
5. Personenbeförderung (PBG) und Eisenbahngesetzgebung (EBG)	31
6. Umweltschutzgesetzgebung	32
7. AHV-Gesetz (AHVG, SR 831.10)	34
8. Jagdgesetzgebung (JSG, SR 922.0; JWG, BSG 922.11)	35
9. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1)	38
10. Gastgewerbegesetz (GGG, BSG 935.11)	39
11. Fischereigesetzgebung (BGF, SR 923.0, VBGF, SR 923.01; FiG, BSG 923.11)	40
12. Volksschulgesetz (VSG, BSG 432.210; rev. 01.01.09)	41
13. Pornografie (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB)	42
Allgemeine Vorbemerkungen zu Teil II	44
14. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)	46
15. Sozialhilfegesetz (SHG, BSG 860.1)	51
16. Waffengesetz (WG, SR 514.54)	52
17. Tierschutzgesetzgebung (TSchG, SR 455; TSG, SR 916.40)	54
18. Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)	59
19. Sprengstoffgesetz (SprstG, 941.41)	60
20. Binnenschiffahrtsgesetz (BSG, SR 747.201)	61
21. Kantonale Strafrecht (KStrG, BSG 311.1)	62
22. Baugesetz (BauG, BSG 721.0)	64
23. Hundegesetz (BSG 916.31)	68
24. Übrige Übertretungstatbestände (Gesetze alphabetisch)	69

Allgemeine Vorbemerkungen zu Teil I

1. Allgemeines

Bei den nachstehenden Richtlinien handelt es sich um Ansätze für die objektive Tatschwere eines **Normalfalls** ohne besonders erschwerende oder besonders erleichternde Umstände. Dieser Normalfall wird bei besonders häufig zu beurteilenden Delikten definiert („Referenzsachverhalt“, analog Trechsel bei Fiaz), mit dem der konkret zu beurteilende Sachverhalt verglichen werden kann. Diese Ansätze berücksichtigen damit u.a. nicht: Besondere Schwere oder Leichtigkeit der Gefährdung/Verletzung des betroffenen Rechtsguts, besondere Verwerflichkeit des Vorgehens, allfällige Einschränkungen der Schuldfähigkeit, Vorstrafen, besonders umfangreiche Geständnisse, Strafempfindlichkeit. Im Einzelfall sind die Ansätze deshalb gegebenenfalls anzupassen.

Die Richtlinien basieren nicht auf einer bestimmten Strafart und evtl. einer Verbindungsstrafe, sondern auf „Strafeinheiten“ (SE). Dies bedeutet, dass die Strafart und die Verbindungsstrafe nicht zum vornherein bestimmt werden.

2. Geldstrafen / Berechnung des Tagessatzes / Tagessatzhöhe

Für die Bestimmung der **Höhe des Tagessatzes** bei Geldstrafen gilt das Berechnungsmodell der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK (<https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>). In der Regel beträgt der Tagessatz zwischen CHF 30.00 und CHF 3'000.00.00, bei besonders einkommensschwachen Personen minimal CHF 10.00 (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Für das Massengeschäft wird empfohlen, die Tagessatzhöhe von CHF 30.00 nur bei Vorliegen besonderer Umstände zu unterschreiten, jedoch nicht unter CHF 10.00 (vgl. Urteil des BGer 6B_769/2008 vom 18.06.2009 und Urteil des BGer 6B_760/2009 vom 30.06.2009). Der Tagessatzschritt beträgt in der Regel CHF 10.00 (die Tagessätze belaufen sich somit z.B. auf CHF 30.00, 40.00, 50.00 usw.). Namentlich bei Tagessatzhöhen unter CHF 30.00 sind auch kleinere Schritte möglich.

3. Kombination von bedingter Strafe mit Busse (Art. 42 Abs. 4 StGB)

Es wird empfohlen, insbesondere im Massengeschäft und im Bereich der Schnittstellenproblematik eine bedingte Strafe mit einer Busse zu verbinden. Dabei kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 42 Abs. 4 StGB (SR 311.0) höchstens ein Fünftel der angemessenen Strafe als „Denkzettel-Busse“ ausgesprochen werden (BGE 135 IV 188¹). Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen:

¹ „Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es sachgerecht, die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20% festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (vgl. zur ähnlich gelagerten Problematik bei der Berechnung des Tagessatzes von Geldstrafen BGE 134 IV 60 E. 6.5.2 und BGE 135 IV 180 E. 1) (BGE 135 IV 188, E. 3.4.4).“

1. Bei der Schnittstellenproblematik soll die Busse mindestens die Höhe der Übertretungssanktion erreichen.
2. Im Bereich tiefer Strafen, insbesondere bei Verbindungsbussen unter CHF 100.00, ist sicherzustellen, dass der Verbindungsbusse nicht nur eine symbolische Funktion zukommt (zum Ganzen: BGE 135 IV 188 E. 3.4.4.).

Bei den Verbindungssanktionen sind die Ersatzfreiheitsstrafen mit dem jeweiligen Tagessatz (TS) der Geldstrafe (GS) zu berechnen (Urteil des BGer 6B_482/2007 vom 12.08.2008). Führt dies in den oben erwähnten beiden Ausnahmefällen zu überhöhten Ersatzfreiheitsstrafen (EFS), empfiehlt es sich, die EFS bei einem Fünftel der Gesamtsanktion zu belassen.

Es wird empfohlen, die Verbindungssanktion und die Übertretungssanktion im Urteilsdispositiv in separaten Ziffern aufzuführen.

4. Bussen

Wie bisher berücksichtigen die Richtlinien bei zahlenmässig fixierten Bussen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterschaft nicht.

Es gilt auch für Bussen das Asperationsprinzip, womit eine Kumulierung der Bussen entfällt (Art. 49 Abs. 1 StGB). Asperiert werden können nur gleichartige Strafen, also z.B. Geldstrafe mit Geldstrafe, Busse mit Busse, nicht jedoch Geldstrafe mit Busse (BGE 137 IV 57 u.a.).

Bei Bussen ist bei schuldhafter Nichtbezahlung für jeweils CHF 100.00 ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen (Minimum 1 Tag, Maximum 90 Tage [Art. 106 Abs. 2 StGB]), und zwar wie folgt: Bussenbetrag dividiert durch 100 und aufgerundet auf die nächste ganze Zahl (Beispiel: Busse von CHF 310.00 :100 = 4 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).

Die im Anhang des schweizerischen Ordnungsbussengesetzes und in der kantonalen Ordnungsbussenverordnung aufgeführten Delikte werden in den Richtlinien teilweise nicht aufgeführt. Falls diese Delikte im ordentlichen Verfahren zur Beurteilung kommen, gelten die dortigen Bussenbeträge als Richtlinien.

Bei mehreren Wiederhandlungen werden Ordnungsbussen (im Unterschied zu „normalen“ Bussen) i.d.R. kumuliert (Art. 3a Abs. 1 OBG; Ausnahmen: Art. 2 OBV).

5. Kosten im Strafbefehlsverfahren

Die Kosten im Strafbefehlsverfahren richten sich nach dem Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD, BSG 161.12)

Sanktion	Gebühr
Busse CHF 1.00 bis CHF 20.00	50 TP
Busse CHF 21.00 bis CHF 150.00	100 TP
Busse CHF 151.00 bis CHF 300.00	150 TP
Busse CHF 301.00 bis CHF 500.00	200 TP
Busse über CHF 500.00	300 TP
1 – 60 Strafeinheiten	500 TP
61 – 120 SE	800 TP
121 – 180 SE	max. 1'200 TP
Widerrufe und/oder Zivilansprüche	1 je 150 TP
Überdurchschnittlicher Aufwand	Max. 1'500 TP
Durchführung eines Beweisverfahrens nach Einsprache	Max. 3'000 TP beides bemessen nach Zeitaufwand zu den generellen Stundenansätzen

6. Verfahrenskosten der Regionalgerichte im Strafbereich (erg. per 01.01.2014)

Die Verfahrenskosten der Regionalgerichte im Strafbereich richten sich nach dem Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD, BSG 161.12). Die unten aufgeführten Gebühren sind bei einem Fall mit durchschnittlichem Vorbereitungsaufwand und Aktenumfang zu erheben. In umfangreicheren Fällen können die Gebühren entsprechend höher ausfallen.

Spruchbehörde / Verfahren	Gerichtsgebühr
Regionalgericht in Einerbesetzung < ½ Tag	600 TP / Motiv ab 600 TP
Regionalgericht in Einerbesetzung ½ Tag	1'200 TP / Motiv ab 600 TP
Regionalgericht in Einerbesetzung 1 Tag	2'000 TP / Motiv ab 600 TP
Regionalgericht in Einerbesetzung abgekürztes Verfahren	500 TP
Regionalgericht in Einerbesetzung Rückzug Einsprache gegen Strafbefehl	ab 50 TP (vor ansetzen der HV) ab 150 TP (nach ansetzen der HV)
Regionalgericht in Dreierbesetzung pro Tag	4'000 TP für den ersten Verhandlungstag, für jeden weiteren Verhandlungstag 2'000 TP / Motiv ab 600 TP
Regionalgericht in Fünferbesetzung pro Tag	5'000 TP für den ersten Verhandlungstag, für jeden weiteren Verhandlungstag 2'500 TP/ Motiv ab 600 TP
Regionalgericht in Mehrfachbesetzung abgekürztes Verfahren	1'000 TP
für jede/n weitere/n Beschuldigte/n pro Tag	1'000 TP
Widerrufsverfahren	je 150 TP / Motiv 150 TP (beachten, dass 150 TP, die im SB-Verfahren gesprochen wurden, auch miteinbezogen werden müssen, und in Fällen, in denen Widerruf mit Gesamtstrafe erfolgt, auch Gebühr erhoben wird)
nachträgliche Verfahren einfache (z.B. Umwandlung GS in GA)	250 TP
übrige (z.B. Verlängerung der Massnahme)	schriftlicher Entscheid / Verhandlung
Regionalgericht in Einerbesetzung	500 TP / 800 TP
Regionalgericht in Dreierbesetzung	800 TP / 1'200 TP
Regionalgericht in Fünferbesetzung	1'200 TP / 1'800 TP

Zusätzlich zur Gerichtsgebühr sind folgende Beträge zu erheben:

- in Verfahren nach Festhalten der Staatsanwaltschaft am Strafbefehl:
 - o Kosten (Gebühren und Auslagen) des Strafbefehls
 - o allfällige Mehrkosten (Gebühren und Auslagen) der Staatsanwaltschaft
 - o Auslagen des Gerichts
- in Verfahren nach Anklageerhebung:
 - o Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung
 - o Aufwand der Staatsanwaltschaft für einen Auftritt vor Gericht oder einen schriftlichen Antrag
 - o Auslagen des Gerichts

1. Strassenverkehrsgesetzgebung

I. Spezielle Vorbemerkungen zu den SVG-Richtlinien

1. Die aufgeführten Ansätze der Sanktionen gelten für Widerhandlungen mit Personwagen und Motorrädern, soweit nichts Besonderes vermerkt ist.

Sofern die Betriebsgefahr des Fahrzeuges entsprechend variiert und die konkrete Fahrweise für die Beurteilung von Bedeutung ist, gilt für die nachfolgenden Kategorien:

Fahrräder und Motorfahrräder	30 - 50 % des Grundansatzes
Kleinmotorräder und landw. Fahrzeuge	75 - 100 % des Grundansatzes
Lastwagen und Gesellschaftswagen	100 - 150 % des Grundansatzes

2. **Grobe Verkehrsregelverletzungen (Art. 90 Ziff. 2 SVG, SR 741.01)** sind in der Regel mit einer Strafe ab 12 Strafeinheiten zu sanktionieren. Bei allfälligen Verbindungsstrafen sind folgende Schnittstellen zu einfachen Verkehrswiderhandlungen zu beachten: Sonstige Fahrfehler auf Autobahn CHF 500.00, auf übrigen Strassen CHF 300.00. Ausnahme: Geschwindigkeitsüberschreitungen (Ziff. VIII.2.15.).
3. In **besonders leichten Fällen (Art. 100 Ziff. 1 Satz 2 SVG)** ist von einer Bestrafung Umgang zu nehmen.
4. Der **Arbeitgeber oder Vorgesetzte**, der eine gemäss SVG strafbare Handlung des Motorfahrzeugführers veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Führer (Art. 100 Ziff. 2 SVG).
5. **Hinweis:** Weitere Referenzsachverhalte betreffend die Strassenverkehrsgesetzgebung s. auch Ziff. 24 (SVG, StrVV).

Zu den einzelnen SVG-Widerhandlungen

II. Ausweise, Schilder, Kennzeichen

1. Fahrzeugausweis, Kontrollschilder, Fahrradkennzeichen

1.1. Führen und Führenlassen eines Motorfahrzeuges

	Sanktion
ohne Fahrzeugausweis (bei bestehender Haftpflichtversicherung) SVG 96 Ziff. 1	CHF 140.00
ohne Kontrollschilder (= OBV 404/Führer, 504/Halter)	CHF 140.00
mit ausländischem Fahrzeugausweis und ausländischen Kontrollschildern, obwohl die schweizerischen Ausweise und Kontrollschilder hätten erworben werden müssen VZV 115, 147 Ziff. 1	CHF 200.00

ohne Haftpflichtversicherung: SVG 96 Ziff. 2 Absch. 1	ab 12 SE VerB mind. CHF 200.00
in leichten Fällen: SVG 96 Ziff. 2 Satz 2	ab 6 SE VerB mind. CHF 200.00
Ein <u>leichter Fall</u> ist anzunehmen:	
– normalerweise bei fahrlässiger Begehung des Delikts	
– wenn der Angeschuldigte die Gewissheit haben konnte, auf der rechtswidrigen Fahrt niemanden zu gefährden oder wenn lediglich eine sehr entfernte Wahrscheinlichkeit der Gefährdung bestand, z.B. bei einer kurzen Probefahrt auf verkehrsarmer Strasse	
bei Wechselschildern, wenn beide Fahrzeuge in Betrieb sind VVV 14/1, 60 Ziff. 2 Absch. 2	CHF 200.00
1.2. Führen und Führenlassen von Ausnahmefahrzeugen ohne Bewilligung VRV 78/1, 96	CHF 200.00
1.3. Mitführen und Mitführenlassen eines Anhängers ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder (bei bestehender Haftpflichtversicherung) SVG 96 Ziff. 1 Absch. 1	CHF 60.00
1.4. Missbrauch von Ausweisen, Schildern, Kennzeichen	
Ausweise oder Kontrollschilder, die nicht für das Fahrzeug bestimmt sind SVG 97 Abs. 1 lit. a	6 SE VerB mind. CHF 200.00
Nichtabgabe von Ausweisen oder Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung SVG 97 Abs. 1 lit. b:	
a) beim 1. Mal (VerB mind. CHF 200.00)	6 SE
b) beim 2. Mal	12 SE
c) beim 3. Mal	18 SE
d) beim 4. Mal	25 SE
<u>Hinweis:</u> In der Regel ist die Geldstrafe ab dem 2. Mal innert 5 Jahren unbedingt auszufällen.	
Überlassen von Ausweisen od. Kontrollschildern an andere SVG 97 Abs. 1 lit. c	6 SE VerB mind. CHF 200.00
Erschleichen von Ausweisen oder Bewilligungen SVG 97 Abs. 1 lit. d	12 SE VerB mind. CHF 200.00
Fälschen oder Verfälschen von Kontrollschildern sowie deren Verwendung SVG 97 Abs. 1 lit. e+f	18 SE VerB mind. CHF 200.00

widerrechtliche Aneignung von Kontrollschildern SVG 97 Abs. 1 lit. g	12 SE VerB mind. CHF 200.00
Nichteinholen der Bewilligung zur Übertragung von Kontrollschildern auf Ersatzfahrzeug VVV 9 und 60 Ziff. 1	CHF 120.00
1.5. Nichteinholen eines neuen Fahrzeugausweises nach Hand- änderung oder Standortwechsel SVG 99 Ziff. 2	CHF 60.00, max. 100.00
2. Führerausweis, Lernfahrten	
Führen oder Führenlassen eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis SVG 95 Abs. 1 lit. a+e	18 SE VerB mind. CHF 300.00
ohne Lernfahrausweis und ohne Begleitperson SVG 95 Abs. 1 lit. d	18 SE VerB mind. CHF 300.00
ohne Lernfahrausweis, aber mit Begleitperson SVG 95 Abs. 1 lit. d	12 SE VerB mind. CHF 300.00
mit Lernfahrausweis, ohne Begleitperson SVG 95 Abs. 1 lit. d	12 SE VerB mind. CHF 300.00
eines Motorfahrrades ohne Führerausweis (gelten diesbezüglich als Motorfahrzeuge) SVG 95 Abs. 1 lit. a	6 SE VerB mind. CHF 150.00
eines landwirtschaftlichen Fahrzeuges ohne Führerausweis SVG 95 Abs. 1 lit. a	6 SE VerB mind. CHF 150.00
eines gewerblichen Motorfahrzeuges ohne Führerausweis SVG 95 Abs. 1 lit. a	6 SE VerB mind. CHF 150.00
mit ausländischem Führerausweis, obwohl der schweizeri- sche hätte erworben werden müssen VZV 147 Ziff. 1	CHF 100.00
wenn Kontrollfahrt nötig VZV 44, 147 Ziff. 1	CHF 300.00

2.1. Führen eines Motorfahrzeuges zwar mit Führerausweis, jedoch nicht mit zutreffender Kategorie SVG 95 Abs. 1 lit. a, je nach Kategorie und Gefährdung	ab 6 SE VerB mind. CHF 150.00
2.2. Missachten von mit dem Ausweis verbundenen Beschränkungen oder Auflagen SVG 95 Abs. 3 lit. a	CHF 200.00
2.3. Übernahme der Aufgabe einer Begleitperson, ohne die formellen Voraussetzungen zu erfüllen SVG 95 Abs. 3 lit. b	CHF 200.00
2.4. Führen eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweis bzw. trotz untersagter Fahrberechtigung SVG 95 Abs. 1 lit. b	
Motorfahrzeuge	ab 18 SE VerB mind. CHF 600.00
Motorfahräder (gelten diesbezüglich als Motorfahrzeuge)	ab 6 SE VerB mind. CHF 200.00
2.5. Führerausweis auf Probe	
Führen eines Motorfahrzeuges, obwohl der Führerausweis auf Probe verfallen ist SVG 95 Abs. 1 lit. c (Der Führerausweis auf Probe verfällt nach der zweiten Wiederhandlung (Art. 15a Abs. 4 SVG). Danach müssen die betroffenen Personen mit der Ausbildung wieder von vorne beginnen, und sie erhalten einen Lernfahrausweis erst nach Beibringung eines verkehrspsychologischen Gutachtens, das ihre Fahreignung bejaht (Art. 15a Abs. 5 SVG).	ab 18 SE VerB mind. CHF 300.00
Führen eines Motorfahrzeugs, obwohl die Gültigkeitsdauer des Führerausweises auf Probe abgelaufen ist SVG 95 Abs. 2 (Dies betrifft Inhaber und Inhaberinnen des Führerausweises auf Probe, welche zwar die Probezeit, nicht aber die von Artikel 15a Absatz 2 ^{bis} SVG und Artikel 24a, 24b und 27a ff VZV geforderte Weiterbildung absolviert haben. In diesen Fällen läuft der Führerausweis auf Probe ab, ohne dass ein unbefristeter Führerausweis erteilt wird.)	ab 6 SE VerB mind. CHF 150.00
2.6. Befahren und Befahrenlassen VRV 27/4, 96	
verkehrsreicher Strassen bei ungenügender Ausbildung	CHF 140.00
von Autobahnen oder Autostrassen ohne Prüfungsreife	CHF 200.00
2.7. Unerlaubtes Mitführen einer Begleitperson als Lernfahrer auf Motorrad VRV 27/3, 96	CHF 200.00

III. Zustand des Fahrzeuges, Ladung, Betriebssicherheit, Widerhandlungen gegen die SDR

1. Zustand des Fahrzeuges (Betriebssicherheit, SVG 93)

Vorbemerkungen: Nachstehende Fälle sind entweder solche **ohne Unfallgefahr** oder **fahrlässig** begangene (SVG 93 Ziff. 1 Satz 2 und Ziff. 2).

Bei vorsätzlicher Beeinträchtigung der Betriebssicherheit eines Motorfahrzeuges und dadurch Entstehung einer Unfallgefahr (SVG 93 Ziff. 1 Satz 1): Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder ab 25 SE

1.1. **Lenkung VTS 64**, übermässiges Spiel CHF 400.00

1.2. **Bremsen VTS 65**

ungenügend = über ein Drittel des gesetzlichen Minimums

unwirksam = unter einem Drittel des gesetzlichen Minimums

1.2.1. *Betriebsbremse*

Ungenügend CHF 400.00

Unwirksam CHF 1'000.00

1.2.2. *Hilfsbremse*

Ungenügend CHF 100.00

Unwirksam CHF 200.00

1.3. **Reifen**

VTS 58/4; siehe OBV Ziff. 402, 502 (1 Reifen = CHF 100.00)
bei mehr als 1 Reifen und / oder bei schweren Fällen (wie rundum abgefahrenen Profilen, sichtbarem Gewebe oder Beschädigungen des Reifens): angemessene Erhöhung.

1.4. **Beleuchtung VTS 73**

1.4.1. *kein oder kein genügendes Vorderlicht zur Nachtzeit*

bei beleuchteter Strasse nachts / in beleuchtetem Tunnel CHF 60.00
siehe OBV Ziff. 323 (ohne Licht) + Ziff. 324 (mit Standlicht) bzw. 40.00

übrige Fälle (unbeleuchtet) CHF 200.00

1.4.2.	<i>ohne Abblendlicht bei Nebel, starkem Regen, Schneetreiben (VRV 30/1+4)</i>	
	Sichtdistanz unter 200 m	CHF 100.00
	Sichtdistanz unter 50 m	CHF 200.00
1.4.3.	<i>Nichtabblenden beim Kreuzen oder Hintereinanderfahren VRV 30/3</i>	CHF 100.00
1.4.4.	<i>fehlende / defekte / schwarz gefärbte Brems- und Rücklichter sowie Richtungsblinker: pro Licht bzw. Blinker</i>	CHF 60.00
1.4.5.	<i>fehlende oder ungenügende Beleuchtung von Anhängern, landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, Fuhrwerken u.ä.</i>	CHF 100.00

1.5. Auspuff, Schalldämpfung, unsachgemässe Fahrweise
Lärm, Rauch, Staub, Geruch, Spritzer bei Nässe/Schneematsch

1.5.1.	<i>zufolge mangelhaftem Zustand des Fahrzeugs (VTS 52, 53)</i>	CHF 100.00
	unsachgemässe Handhabung SVG 42	CHF 100.00
	rücksichtslose Handhabung (Kavaliersstart u.ä.) VRV 33 b und c	CHF 300.00
1.5.2.	<i>zufolge absichtlicher Veränderung der Schalldämpfungsanlage</i>	CHF 300.00
1.5.3.	<i>durch unnötiges Herumfahren in Ortschaften VRV 33 d</i>	CHF 100.00
1.5.4.	<i>Belästigung durch Staub, Wasser, Schneematsch VRV 34/3</i>	CHF 100.00

1.6. Übrige Ausrüstung

1.6.1.	<i>defekte Warnvorrichtung (für unerlaubte akustische Warnvorrichtung siehe OBV Ziff. 403)</i>	CHF 40.00
1.6.2.	<i>defekter Scheibenwischer / Geschwindigkeitsmesser (VTS 55, 81)</i>	CHF 40.00
1.6.3.	<i>fehlender oder verdeckter Rückspiegel (VTS 112)</i>	CHF 100.00
1.6.4.	<i>vereiste / verschmutzte / angelaufene</i>	
	Windschutzscheibe	CHF 200.00
	Heckscheibe VRV 57/2	CHF 100.00
1.6.5.	<i>nicht betriebssichere Anhängerkupplung (VTS 91)</i>	CHF 300.00
1.6.6.	<i>unerlaubtes Radarwarngerät (SVG 98a; BB 2010 8506))</i>	CHF 140.00
1.6.7.	<i>Nichtmelden meldepflichtiger Änderungen (z.B. Spurverbreitung) VTS 219/2 lit. f</i>	CHF 40.00
1.6.8.	<i>Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die ob- ligatorische Abgaswartung (VRV 59a Abs. 2)</i>	
	ab 3-6 Monate (= OBV 501 lit. c)	CHF 200.00
	ab 6 Monate	CHF 300.00
	ab 9 Monate	CHF 400.00
	ab 12 Monate	CHF 500.00

2. Ladung (SVG 30/2, 96 Abs. 1 lit. c)

Vorbemerkungen

Arbeitgeber oder Vorgesetzte: Gleiche Strafdrohung wie Führer, SVG 100 Ziff. 2 Abs. 1

Chauffeure: Fakultativ milder bestrafen oder Umgang nehmen, SVG 100 Ziff. 2 Abs. 2; Busse nicht über ¼ Monatsnettoeinkommen.

Reduktion: bei kurzen Distanzen unter ca. 10 km bis 50% des Ansatzes.

Zuschlag: bei Distanzen über 100 km bis 150% des Ansatzes; bei fehlender Betriebssicherheit ist immer ein Zuschlag vorzunehmen.

Grundsätzlich keine Kumulation bei Betriebsgewichts- und Achslastüberschreitung; auszugehen ist von der höchsten prozentualen Überschreitung, allenfalls mit Zuschlag je nach Umständen (vgl. Betriebssicherheit).

2.1. **Überschreiten des zulässigen Betriebsgewichtes** (Nutzlast und / oder Höchstgesamtgewicht)

Hinweis: Vom Gesamtgewicht ist durch die Polizei je ein **Messtoleranzabzug von 3%** vorzunehmen (Weisung des ASTRA über die polizeilichen Gewichtskontrollen mit Brücken- und Radlastwaagen vom 22.05.2008, bzw. Art. 13 Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV) vom 22.05.2008).

Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht: CHF 20.00
pro Überschreitungsprozent um mehr als 5% und mehr als 100 kg

Fahrzeuge von mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht: CHF 30.00
pro Überschreitungsprozent um mehr als 5% und mehr als 100 kg

Bei der Berechnung der prozentualen Überschreitung von mehr als 5% ist **vom zulässigen Höchstgewicht als 100% auszugehen** und auf das nächste ganze Prozent aufzurunden; zum so errechneten Betrag ist der OBV-Betrag (gemäss OBV 300.1 CHF 200.00 bzw. CHF 250.00) hinzuzurechnen.

2.2. **Achslasten**

Zulässige Achsbelastung bei Vorder- und Hinterachse entspricht in der Regel dem Garantiegewicht.

Nach OBV 300.2 bis 100 kg Busse CHF 100.00 für alle Fahrzeuge.

Für Achslastüberschreitungen (nach Abzug der 3% Messtoleranz) um mehr als 100 kg gilt:

Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht
pro 50 kg zusätzliche Gewichtsüberschreitung: CHF 20.00

Fahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht
pro Überschreitungsprozent um mehr als 2%: CHF 30.00

Bei der Berechnung der prozentualen Überschreitung von mehr als 100 kg sowie von mehr als 2% bei schweren Fahrzeugen ist **vom zulässigen Höchstgewicht als 100% auszugehen** und auf das nächste ganze Prozent aufzurunden; zum so errechneten Betrag ist der OBV-Betrag hinzuzurechnen (gemäss OBV 300.2 CHF 100.00 für leichte bzw. CHF 250.00 für schwere Fahrzeuge).

2.3. Gefährdende Ladung		
	Überbreite, überlange, ungenügend gesicherte usw. <u>je nach Grad der Gefährdung</u> SVG 30/2, VRV 73/2-4	
	sehr leichte Fälle	CHF 60.00
	schwere Fälle	CHF 200.00
2.4. Nichtkennzeichnen einer überhängenden Ladung		CHF 60.00
	VRV 58/2	
2.5. Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR 19 - 24; SR 741.621)		
	a) <u>Nichtmitführen</u>	
	der SDR-Ausbildungsbescheinigung SDR 21 lit. c; OBV 104.1	CHF 20.00
	des SDR-Beförderungspapiers SDR 21 lit. c; OBV 104.2	CHF 140.00
	der schriftlichen Weisung / Unfallmerkblatt bei SDR-Transporten SDR 21 lit. c; OBV 104.3	CHF 140.00
	b) <u>Nichtentfernen oder Nichtabdecken der orangen Tafeln bei Transport ohne gefährliche Güter</u> SDR 21 lit. d; OBV 105	CHF 60.00

Diese Ansätze sind Orientierungshilfen und betreffen teilweise eher formale Tatbestände. Zu berücksichtigen sind weitere Kriterien wie der Gefährdungsgrad, die Transportdistanz und das wirtschaftliche Interesse des Transporteurs.

IV. Zustand des Fahrzeugführers

Vorbemerkungen:

- Verurteilungen wegen Fahrunfähigkeit / Fiaz / FuD / FuM sowie Vereitelung sind wechselseitig als **einschlägige Vorstrafen** zu betrachten.
- Ein **Wiederholungsfall innert 5 Jahren** führt i.d.R. zur Verdoppelung der nach diesen Richtlinien für den neuen konkreten Sachverhalt auszusprechenden Strafe.
- Motorfahräder gelten diesbezüglich als Motorfahrzeuge (BGE 6B_451/2019)

1. **Fahren in angetrunkenem Zustand**

1.1. **Fiaz mit Motorfahrzeug (SVG 91 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a)**

Für die Strafzumessung spielen mehrere Faktoren eine Rolle, wie z.B. das Vorleben, automobilistischer Leumund, Vorstrafen, Entschluss zum Fahren, Fahrstrecke, Zeit, Fahrweise und Blutalkoholkonzentration (BAK) bzw. Atemalkoholkonzentration (AAK).

Die untenstehenden Ansätze beziehen sich auf einen „**Norm-Sachverhalt**“, der wie folgt umschrieben wird: *Gutbeurteilter Beschuldigter besucht mit dem Auto eine Wirtschaft und fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von 4 - 8 km nach Hause. Vorstrafen: 2-3 Verkehrsübertretungen (ohne Fiaz).*

Sofern der Sachverhalt im Wesentlichen verschuldensmässig diesem „Norm-Sachverhalt“ gleichkommt, sollte ungefähr die untenstehende Strafe ausgesprochen werden. Bei wesentlichen Abweichungen des Verschuldens vom „Norm-Sachverhalt“ sollte die Strafe entsprechend angepasst werden.

Falls **zusätzliche Delikte** hinzukommen, ist die Strafe zu erhöhen (z.B. Körperverletzung, pflichtwidriges Verhalten/Fahrerflucht, Vereitelung etc.).

Im **Dispositiv** ist die massgebliche (Mindest-)BAK bzw. AAK anzugeben und ab 0,8 g/kg bzw. 0,4 mg/l die qualifizierte Begehung zum Ausdruck zu bringen.

Übertretungsbereich (SVG 91 Abs. 1 lit. a sowie Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15. Juni 2012, SR 741.13):

ab 0,5 g/kg BAK bzw. 0,25 mg/l AAK	Busse	ab CHF 600.00
ab 0,6 g/kg BAK bzw. 0,3 mg/l AAK	Busse	ab CHF 700.00
ab 0,7 g/kg BAK bzw. 0,35 mg/l AAK	Busse	ab CHF 800.00

Vergehensbereich (qualifizierte BAK/AAK; SVG 55/6, 91 Abs. 2 lit. a sowie Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15.06.2012, SR 741.13):

ab 0,8 g/kg BAK bzw. 0,4 mg/l AAK	25 SE
ab 1,0 g/kg BAK bzw. 0,5 mg/l AAK	35 SE
ab 1,2 g/kg BAK bzw. 0,6 mg/l AAK	50 SE
ab 1,4 g/kg BAK bzw. 0,7 mg/l AAK	60 SE
ab 1,6 g/kg BAK bzw. 0,8 mg/l AAK	75 SE
ab 1,8 g/kg BAK bzw. 0,9 mg/l AAK	100 SE
ab 2,0 g/kg BAK bzw. 1,0 mg/l AAK	125 SE

Wird für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, dann soll die Verbindungsbusse mindestens CHF 800.00 (Art. 42 Abs. 4 StGB) betragen.

- 1.2. **FiaZ mit motorlosem Fahrzeug / Fahrrad** SVG 91 Abs. 1 lit. c ab CHF 200.00
- 2. Fahren in fahrunfähigem Zustand / Fahren unter Einfluss von Drogen (FuD) und/oder Medikamenteneinfluss (FuM)**
- 2.1. **mit Motorfahrzeug** SVG 91 Abs. 2 lit. b
- wenn der Sachverhalt verschuldensmässig im Wesentlichen dem „Norm-Sachverhalt“ bei FiaZ entspricht 25 SE
VerB mind.
CHF 800.00
- bei erhöhtem Gefährdungspotenzial (insbesondere bei Fahrfehlern, Unfall, längerer Fahrt, dichtem Verkehr, etc.) 50 SE
VerB mind.
CHF 800.00
- 2.2. **mit motorlosem Fahrzeug / Fahrrad** SVG 91 Abs. 1 lit. c ab CHF
200.00
- 3. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit**
- 3.1. **mit Motorfahrzeug SVG 91a Abs. 1**
- ohne Unfall / Bagatellunfall wie Parkschaden, Zaun gestreift oder Schleichweg benutzt 12 SE
VerB mind.
CHF 800.00
- mit bedeutendem Unfall oder krassem Fahrfehler 35 SE
VerB mind.
CHF 800.00
- 3.2. **mit motorlosem Fahrzeug / Fahrrad** SVG 91a Abs. 2 ab CHF
200.00

V. Verstöße gegen die Arbeits- und Ruhezeit

Vorbemerkung

Arbeitgeber und Vorgesetzte nach ARV (1) 21/4 und ARV (2) 28/4 bestrafen.
Der Chauffeur kann milder bestraft werden.

1. Verstöße gegen die Arbeits- und Ruhezeitverordnungen (Chauffeurverordnung ARV [1] und ARV [2])

- | | |
|--|------------|
| 1.1. Überschreiten
der Lenkzeit ARV (1) 5 ARV (2) 7 | CHF 100.00 |
| der wöchentlichen Höchstarbeitszeit ARV (1) 6 ARV (2) 5 | CHF 100.00 |
| 1.2. Unterschreiten
der Lenkpausen ARV (1) 8/1 ARV (2) 8 | CHF 100.00 |
| der Arbeitspausen ARV (1) 8/4 ARV (2) 8 | CHF 100.00 |
| der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ARV (1) 9, 11 ARV
(2) 9, 11 | CHF 100.00 |
| 1.3. Fahrtschreiber ARV (1) 21/2, ARV (2) 28/2
Nichtinbetriebhalten | CHF 200.00 |
| unrichtige Bedienung | CHF 200.00 |
| Verfälschen | CHF 400.00 |
| 1.4. Kontrollmittel, Kontrolldokumente ARV (1) 21/2, ARV (2) 28/2
Nichtführen | CHF 200.00 |
| nicht vorschriftsgemässes Führen oder unvollständige Eintra-
gungen | CHF 200.00 |
| wahrheitswidrige Eintragungen | CHF 400.00 |
| Erschweren der Lesbarkeit | CHF 200.00 |
| (siehe auch OBV Ziff. 102 + 103) | |
| 1.5. Kontrolltätigkeit ARV (1) 21/2, ARV (2) 28/2
Behindern, Zutrittsverwahrung, Verweigerung der Herausgabe
und von Auskünften | CHF 400.00 |
| wahrheitswidrige Angaben | CHF 400.00 |
| 1.6. Andere Widerhandlungen ARV (1) 21/3 ARV (2) 28/3
(siehe auch OBV Ziff. 101 - 103) | CHF 100.00 |

2. **Missachten des Nachtfahrverbots über 2 Stunden und des Sonntagsfahrverbots VRV 91** CHF 300.00
(Missachten des Nachtfahrverbots bis 2 Stunden: OBV Ziff. 332)

VI. Entwendung zum Gebrauch

1. **Entwendung eines Motorfahrzeuges SVG 94 Abs. 1**
- als Fahrzeugführer 12 SE
VerB mind.
CHF 200.00
- als Mitfahrer 6 SE
VerB mind.
CHF 200.00
2. **Entwendung eines anvertrauten Motorfahrzeuges SVG 94 Abs. 3** CHF 250.00
3. **Entwendung eines Motorfahrrades SVG 94 Abs. 4** CHF 200.00
4. **Entwendung eines Fahrrades SVG 94 Abs. 4** CHF 200.00

VII. Besonderheiten für Motorräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder, Fahrräder und landwirtschaftliche Fahrzeuge

1. Motorräder, Kleinmotorräder

- 1.1. **Mitführen von Personen** CHF 80.00
auf nicht dafür eingerichteten Plätzen (z.B. Kinder auf Benzintank) SVG 30/1
- im „Damensitz“ VRV 63/1
(Mofa und Fahrräder: OBV 609)
- 1.2. **Mitführen von Gegenständen, die die Zeichengebung verunmöglichen oder andere Strassenbenützer gefährden VRV 42/2** CHF 80.00
(Mofa und Fahrräder: OBV 606.1)
- 1.3. **Unerlaubtes Nebeneinanderfahren (nur Motorräder) VRV 43/2** CHF 80.00

2. Fahrräder und Motorfahräder

- | | |
|--|-------------------------|
| 2.1. Fahren mit ungenügenden Bremsen VTS 214 | CHF 140.00 |
| 2.2. Fahren mit unwirksamen Bremsen VTS 214 | CHF 300.00 |
| 2.3. Fahrenlassen eines Kindes im vorschulpflichtigen Alter
SVG 19/1 | CHF 40.00 |
| 2.4. Führen eines Motorfahrrades ohne Haftpflichtversicherung (keine Vignette) VZV 145/4
bei regelmässigen Fahrten während 3 Monaten und länger
(bei leichten Fällen [einzelne Fahrten oder regelmässige Fahrten während weniger als 3 Monaten]: siehe OBV Ziff. 700.4) | ab CHF 300.00 |
| 2.5. Vornahme einer Änderung am Motorfahrrad
zur Leistungssteigerung (Vorsatz) VTS 177
andere Veränderungen („Outfit“) VTS 178 ff | CHF 300.00
CHF 60.00 |

3. Landwirtschaftliche Fahrzeuge

(siehe auch Ziff. II.2.1 hievor [Führerausweis] und Ziff. III.1.4.5 hievor [Beleuchtung])

- | | |
|---|-----------|
| 3.1. Unzulässige Fahrten VRV 86/88 | CHF 80.00 |
| 3.2. Unzulässige Transporte VRV 88 | CHF 80.00 |

VIII. Verletzung von Verkehrsregeln

1. Ruhender Verkehr

- | | |
|--|--------------|
| 1.1. Verkehr störendes Parkieren ab 60 Min.
(Verkehr störendes Parkieren bis 60 Min. sowie Verkehr störendes Halten siehe OBV Ziff. 204 - 241) | CHF 200.00 |
| 1.2. Parkwiderhandlungen ab 10 Std.
ab 3. Tag CHF 50.00 Zuschlag pro Tag
(Parkwiderhandlungen bis 10 Std.: siehe OBV Ziff. 242 - 256) | CHF 160.00 |
| 1.3. Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ohne Kontrollschilder und ohne behördliche Bewilligung | CHF 140.00 |
| 1.4. Nichtsichern des Fahrzeuges gegen das Wegrollen | CHF 200.00 |
| 1.5. Verwenden einer elektronischen Parkscheibe
(= die behördliche Kontrolle erschwerende Vorrichtung)
SVG 98a (BB 2010 8506) | ab CHF 80.00 |

2. Rollender Verkehr

- | | |
|--|--------------------------|
| 2.1. Nichtbeherrschen des Fahrzeuges / Unaufmerksamkeit
(zu berücksichtigen sind Grund und Dauer des Nichtbeherrschens bzw. der Unaufmerksamkeit; SVG 31/1) | CHF 300.00 |
| 2.2. Missachten des Vortrittes
auch gegenüber Feuerwehr, Sanität und Polizei
auch gegenüber Tram (sofern nicht Art. 238 StGB) | CHF 300.00 |
| 2.3. Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes
(nach vorn/hinten, nach rechts/links)
Bei einem zeitlichen Abstand von 0,6 Sekunden oder weniger liegt in der Regel eine objektiv grobe Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Ziff. 2 SVG vor (gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz [SAK] des Obergerichts vom 16.01.2023; vgl. Ziff. 3.4 hiernach betr. Autobahn/Autostrasse). | CHF 300.00 |
| 2.4. Brüskes Abstoppen ohne Not bei nachfolgendem Fahrzeug | CHF 300.00 |
| 2.5. Unerlaubtes Überholen
(siehe auch OBV Ziff. 302 und 606.3) | CHF 300.00 |
| 2.6. Ändern der Fahrtrichtung ohne genügende Rücksichtnahme auf den Gegenverkehr und auf die nachfolgenden Fahrzeuge SVG 34/3 | CHF 300.00 |
| 2.7. Gefährdung beim Wegfahren, nicht vorschriftgemässes Rückwärtsfahren und Wenden VRV 17 | CHF 300.00 |
| 2.8. Nichtbeachten von Sicherheitslinien / Sperrflächen
Formaldelikt | CHF 300.00
CHF 100.00 |
| 2.9. Verletzung der Pflichten gegenüber Fussgängern
(falls weder SVG 90 Ziff. 2 noch OBV 337) | CHF 300.00 |
| 2.10. Unvorsichtiges Aussteigen | CHF 200.00 |
| 2.11. Nichtbeachten von Stoppsignalen | CHF 250.00 |
| 2.12. Nichtbeachten von Haltezeichen oder sonstigen Weisungen der Polizei oder ihrer Hilfsorgane gemäss Art. 67 SSV | CHF 250.00 |
| 2.13. Nichtanhalten vor sich schliessenden Bahnschranken und anderen Haltesignalen sowie Umfahren gesenkter Halbbarrieren SVG 28, VRV 24/3 | CHF 250.00 |
| 2.14. Widerhandlungen gegen die Schleppvorschriften | CHF 100.00 |
| 2.15. Nichtanpassen der Geschwindigkeit SVG 32/1 | CHF 300.00 |

2.16. Geschwindigkeitsüberschreitungen (rev. per 01.01.2014)

Schritt 1:

In einem ersten Schritt ist zu bestimmen, ob eine Geschwindigkeitsüberschreitung einen der Tatbestände nach Art. 90 Abs. 4 (i.V.m. Art. 90 Abs. 3) SVG erfüllt („Raser“). Wenn ja, bestimmt das Gesetz die Folgen: Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren. Für diesen Fall und Strafrahmen werden keine Empfehlungen gemacht. Schritt 2 ist nicht anwendbar.

Wenn keiner der Tatbestände nach Art. 90 Abs. 4 SVG erfüllt ist, wird die Ausfällung einer Strafe nach den Richtlinien unter Schritt 2 empfohlen.

Schritt 2:

Überschreitung der allgemeinen, fahrzeugbedingten oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge:

Tempo 30	Innerorts 50/60 km/h	Ausserorts/ Autostrasse	Autobahn	Sanktion
Einfache Verletzung von Verkehrsregeln (SVG 90 Abs. 1, Übertretung)				
1 - 15	1 - 15	1 - 20	1 - 25	CHF 20.00 bis 260.00 (Ordnungsbussen gemäss Bussenliste OBV Ziff. 303)
16 - 20	16 - 20	21 - 25	26 - 30	CHF 400.00
21 - 24	21 - 24	26 - 29	31 - 34	CHF 600.00
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln (SVG 90 Abs. 2, Vergehen)				
25 - 28	25 - 29	30 - 34	35 - 39	25 SE*
		35 - 39	40 - 44	35 SE*
29 - 31	30 - 34		45 - 49	60 SE*
		40 - 44	50 - 54	75 SE*
	35 - 39		55 - 59	85 SE*
32 - 35				100 SE*
		45 - 49	60 - 64	110 SE*
ab 36	ab 40	ab 50	ab 65	ab 150 SE*

Wird bei einem Vergehen für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, dann soll die Verbindungsbusse mindestens CHF 600.00 betragen (Art. 42 Abs. 4 StGB, Schnittstelle zu einfacher Verkehrsregelverletzung im Bereich Geschwindigkeitsüberschreitungen).

* Diese Sanktionen entsprechen grundsätzlich den aktuellen Empfehlungen der SSK, indessen wurden die dort in Tagessätzen (TS) und Verbindungsbusen angegebenen Empfehlungen in Strafeinheiten (SE) umgerechnet.

3. Widerhandlungen auf Autobahnen und Autostrassen

3.1. Verbleiben auf der Überholspur trotz freier Normalspur (und dadurch Behindern des Überholens)	CHF 200.00
3.2. Sonstige Fahrfehler nach Art. 90 Abs. 1 SVG	CHF 500.00
3.3. Rechtsüberholen SVG 90 Abs. 2	ab 12 SE VerB mind. CHF 500.00
3.4. Zu nahes Aufschliessen, krasse Fälle SVG 90 Abs. 2 bei Ab- stand 0,6 Sekunden und weniger; vgl. Ziff. 2.3 hievor)	ab 12 SE VerB mind. CHF 500.00
3.5. Brüskes Abstoppen ohne Not bei nachfolgendem Fahrzeug (Schikanestopp) SVG 90 Abs. 2	ab 12 SE VerB mind. CHF 500.00
3.6. Befahren der Gegenfahrbahn (Geisterfahrer) SVG 90 Abs. 2	ab 35 SE VerB mind. CHF 500.00

IX. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

1. Unfallflucht

1.1. bei Personenschaden (Führerflucht) SVG 51/2, 92 Abs. 2	ab 25 SE
1.2. bei Sachschaden , je nach Schadenshöhe SVG 51/3, 92 Abs.1	ab CHF 400.00
1.3. blasse Nichtangabe der Personalien bei leicht feststellbarer Täterschaft	CHF 100.00

2. Verletzung weiterer Pflichten

2.1. Verletzung von Pflichten bei Unfall Pflicht zum sofortigen Anhalten SVG 51/1	CHF 100.00
Pflicht zur Sicherung der Unfallstelle VRV 54/1	CHF 100.00
Pflicht zur Feststellung des Tatbestandes VRV 56/1	CHF 100.00

2.2. absichtliche Spurenverwischung	CHF 500.00
2.3. Unterlassen der Hilfeleistung SVG 51/2	ab CH 400.00
2.4. Nichtbenachrichtigen der Polizei SVG 51/2, VRV 54/2 und 55/1	CHF 100.00
2.5. Verlassen der Unfallstelle ohne Bewilligung der Polizei SVG 51/2	CHF 100.00

2. Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121)

I. Drogenkonsum

1. Grundtatbestand (Art. 19a Ziff. 1 BetmG)

a) Normalfall

erstmalige Widerhandlung, Bagatellfälle, geringes Verschulden, Konsum während kurzen Zeitspannen.

weiche Drogen (Ecstasy, Rohypnol) Busse ab CHF 100.00
(Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkstofftyps Cannabis
[Art. 19a Ziff. 1 BetmG]: siehe OBV Ziff. 8001)

harte Drogen Busse ab CHF 200.00

b) Rückfall

Je nach Verschulden und finanziellen Verhältnissen angemessen erhöhen, bei sehr häufigem Rückfall Anzeigen zu Paketen sammeln und Gesamtstrafe ausfallen.

2. Privilegierter Tatbestand (Art. 19a Ziff. 2 BetmG)

„Leichter Fall“ nach Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände (Konsummenge, Häufigkeit des Konsums, Anlass zum Konsum, Abhängigkeit, Vorstrafen, frühere Massnahmen, Einsicht etc.).

- Einstellen des Verfahrens
- Absehen von Strafe
- Verwarnung

vgl. Praxis hierzu: BGE 103 IV 276, 106 IV 75, 108 IV 196, 124 IV 44 und 124 IV 184.

3. Bei ärztlich beaufsichtigter Betreuung (Art. 19a Ziff. 3 BetmG)

Weites Ermessen. Zu beachten sind insbesondere: Initiative des Täters, Standhaftigkeit. Die richterliche Überprüfung der Betreuung erscheint grundsätzlich angezeigt.

- Befristete Sistierung des Verfahrens
- Absehen von Strafverfolgung, wenn in Sistierungszeit bewährt

II. Drogenhandel

Die nachfolgenden Ansätze gelten für den nichtsüchtigen Händler; der süchtige Händler ist milder zu bestrafen.

1. Weiche Drogen

a) Haschisch/Marihuana

bis 100 g	1 - 5 SE
0,1 – 1 kg	5 - 30 SE
1 – 2 kg	30 - 45 SE
2 – 3 kg	45 - 60 SE
3 – 4 kg	60 - 75 SE
4 – 5 kg	75 - 90 SE

b) Ecstasy/Rohypnol (Anzahl Tabletten)

1 – 40 Stück	1 - 10 SE
40 – 100 Stück	10 - 30 SE
100 – 200 Stück	30 - 60 SE
200 – 300 Stück	60 - 90 SE

c) LSD (Anzahl Tabletten)

1 – 50 Stück	bis 60 SE
50 – 70 Stück	60 - 120 SE
70 – 100 Stück	120 - 180 SE

schwerer Fall ab 200 (BGE 109 IV 143)

2. Harte Drogen

Ohne IRM-Analyse des Reinheitsgrades und wenn der Fall sofort beurteilt werden kann, unter Annahme Reinheitsgrad 20% bei Heroin (Grenze schwerer Fall: 12 Gramm reines Heroin) und von Reinheitsgrad 30% bei Kokain (Grenze schwerer Fall: 18 Gramm reines Kokain):

a) Heroin / Kokain

bis 5 g Heroin- oder Kokaingemisch	bis 30 SE
5 – 10 g Heroin- oder Kokaingemisch	30 - 60 SE
10 – 15 g Heroin- oder Kokaingemisch	60 - 90 SE
15 – 20 g Heroin- oder Kokaingemisch	90 - 120 SE
20 – 25 g Heroin- oder Kokaingemisch	120 - 150 SE
25 – 30 g Heroin- oder Kokaingemisch	150 – 180 SE
30 – 35 g Heroin- oder Kokaingemisch	180 – 210 Tage FS
35 – 40 g Heroin- oder Kokaingemisch	210 - 240 Tage FS
40 – 45 g Heroin- oder Kokaingemisch	240 - 270 Tage FS
45 – 50 g Heroin- oder Kokaingemisch	270 - 300 Tage FS
50 – 55 g Heroin- oder Kokaingemisch	300 - 330 Tage FS
55 – 60 g Heroin- oder Kokaingemisch	330 - 360 Tage FS

b) Amphetamin (Brutto-Menge in Gramm)

bis 10 g
10 – 15 g
15 – 20 g

bis 30 SE
30 - 60 SE
60 - 90 SE

Einziehung

- **Drogenmaterial und -utensilien** sind gemäss Art. 69 StGB einzuziehen.
- **Vermögenswerte**, die durch BM-Handel erlangt worden sind, sind gemäss Art. 70 StGB einzuziehen. Sind diese Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, kann auf eine Ersatzforderung des Staates erkannt werden (Art. 71 StGB).

Mitteilung

Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Art. 19 Abs. 2 BetmG sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat (Art. 28 Abs. 3 BetmG).

3. Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20)

Das AIG gilt für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmer nur eingeschränkt (Art. 2 AIG).

I. Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Art. 115 AIG)

Einreise ohne gültiges Ausweispapier und/oder ohne Visum Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG	10 - 30 SE
Einreise trotz fremdenpolizeilicher Fernhalte-massnahme Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG	40 – 90 SE
Rechtswidrige Einreise zur blossen Durchreise (Aufenthalt bis 24 Std.) Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG	5 SE
Rechtswidriger Aufenthalt bis 3 Monate Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG	20 – 40 SE
Rechtswidriger Aufenthalt 3–12 Monate Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG	40 - 90 SE
Rechtswidriger Aufenthalt über 12 Monate Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG	ab 90 SE
Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung bis 3 Monate Art 115 Abs. 1 lit. c AIG	60 - 90 SE
Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung 3–12 Monate Art 115 Abs. 1 lit. c AIG	90 - 120 SE
Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung über 12 Monate Art 115 Abs. 1 lit. c AIG	ab 120 SE
Ein- oder Ausreise nicht über eine vorgeschriebene Grenzübergangsstelle Art. 115 Abs. 1 lit. d AIG	5 SE
Verletzung der Einreisebestimmungen eines anderen Staates nach Ausreise aus der Schweiz bzw. aus Transitraum eines schweizerischen Flughafens oder Vorbereitungshandlungen dazu Art. 115 Abs. 2 AIG	5 SE

Wird die Tat **fahrlässig** begangen, so ist die Strafe Busse ab CHF 200.00 (Art. 115 Abs. 3 AIG).

Von der Strafverfolgung, der Anklage an das Gericht oder der Bestrafung kann bei rechtswidrig ein- oder ausgereisten Ausländerinnen und Ausländern abgesehen werden, sofern sie sofort ausgeschafft werden (Art. 115 Abs. 4 AIG).

II. Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 AIG)

Erleichterung der rechtswidrigen Einreise (bei „einfachem Erleichtern“, d. h. Einschleusen von Familienangehörigen, Handeln aus achtenswerten Beweggründen, etc.) Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG	20 - 60 SE
Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthaltes Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG	20 - 60 SE
Verschaffen einer Erwerbstätigkeit ohne dass die dazu erforderliche Bewilligung vorliegt Art. 116 Abs. 1 lit. b AIG	10 SE
Erleichterung oder Vorbereitungshilfe bei der Verletzung der Einreisebestimmungen eines anderen Staates nach Ausreise aus der Schweiz bzw. aus Transitraum eines schweizerischen Flughafens Art. 116 Abs. 1 lit. c AIG	5 SE
In Fällen von Art. 116 Abs. 1 AIG, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern Art. 116 Abs. 3 lit. a AIG	ab 90 SE
In Fällen von Art. 116 Abs. 1 AIG, wenn der Täter für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat Art. 116 Abs. 3 lit. b AIG	ab 90 SE

In Fällen gem. Art. 116 Abs. 3 lit a und b AIG ist mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

In leichten Fällen kann auch nur auf Busse ab CHF 200.00 erkannt werden (Art. 116 Abs. 2 AIG).

III. Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung (Art. 117 AIG)

Beschäftigung eines Ausländers, der in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, bis 3 Monate Art. 117 Abs. 1 AIG	60 - 90 SE
Beschäftigung eines Ausländers, der in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, 3–12 Monate Art. 117 Abs. 1 AIG	90 - 120 SE
Beschäftigung eines Ausländers, der in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, über 12 Monate Art. 117 Abs. 1 AIG	ab 120 SE

In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden (Art. 117 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AIG).

Wer nach Art. 117 Abs. 1 AIG rechtskräftig verurteilt wurde und innert fünf Jahren erneut Straftaten nach Absatz 1 begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden (Art. 117 Abs. 2 AIG).

IV. Täuschung der Behörden (Art. 118 AIG)

<p>Erschleichen oder Bewirken einer Bewilligung bzw. Abwenden des Entzugs einer Bewilligung durch falsche Angaben oder Verschweigen von Tatsachen gegenüber den Vollzugsbehörden</p> <p>Art. 118 Abs. 1 AIG</p>	<p>ab 110 SE</p>
<p>Eingehen, Vermitteln, Fördern oder Ermöglichen einer Ehe mit einem Ausländer, in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern zu umgehen</p> <p>Art. 118 Abs. 2 AIG</p>	<p>ab 110 SE</p>

Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden in Fällen von unrechtmässiger Bereicherungsabsicht und Bandenmässigkeit (Art. 118 Abs. 3 AIG)

V. Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (Art. 119 AIG)

<p>Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung</p> <p>Art. 119 Abs. 1 AIG</p>	<p>25 - 60 SE</p>
--	-------------------

Von der **Strafverfolgung**, der **Überweisung** an das Gericht oder der **Bestrafung** kann **abgesehen** werden, wenn die betroffene Person sofort ausgeschafft werden kann oder sich in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindet (Art. 119 Abs. 2 AIG).

VI. Weitere Widerhandlungen (Art. 120 AIG)

<p>Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der An- oder Abmeldepflichten, Stellenwechsel ohne erforderliche Bewilligung, Wohnortswechsel in andern Kanton ohne erforderliche Bewilligung etc.</p> <p>Art. 120 AIG</p> <p>(Missachtung der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere [Art. 120 Abs. 1 Bst. e AIG]: siehe OBV Ziff. 1001)</p>	<p>Busse ab CHF 50.00</p>
--	---------------------------

4. Ladendiebstahl (Art. 139 Ziff. 1 i. V. mit 172ter StGB)

- Busse in der Höhe des 3-fachen Deliktsbetrags, mindestens CHF 150.00.
- Bei 2. Anzeige innert 2 Jahren, Busse in der Höhe des 3-fachen Deliktsbetrags, mindestens CHF 300.00.
- Bei weiteren Rückfällen, Busse in der Höhe des 3-fachen Deliktsbetrages, mindestens CHF 600.00.
- Bei Deliktsbeträgen unter CHF 10.00: Busse i. d. R. CHF 100.00.
- **Hinweis:** Referenzsachverhalte betreffend weiteren geringfügigen Vermögensdelikte s. auch Ziff. 24 (StGB).

5. Personenbeförderung (PBG, SR 745.1; VPB, SR 745.11) und Eisenbahngesetzgebung (EBG, SR 742.101)

a) Personenbeförderung (Antragsdelikte)

Benützen eines Fahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung (Art. 57 Abs. 3 PBG; Art. 57 VPB)

Erste Anzeige	Busse	CHF 100.00
bei mehreren Fahrten:	Busse	max. CHF 1'000.00
Weitere Anzeigen innert 2 Jahren	Busse	CHF 200.00
bei mehreren Fahrten:	Busse	max. CHF 1'000.00

Missbrauch einer Sicherheitsvorrichtung insbesondere die Notbremse (Art. 57 Abs. 4 lit. c PBG)	Busse	ab CHF 300.00
--	-------	---------------

Hinweis: In gravierenden Fällen gehen beim Missbrauch von Sicherheitsvorrichtungen die Art. 237 ff. StGB vor.

b) Übertretungen des Eisenbahngesetzes

Betreten, Befahren, Beeinträchtigen des Bahnbetriebsgebiets ohne Erlaubnis und Verstoss gegen die Benutzungsvorschriften/Bahnhofordnung (Art. 86 EBG, Vorsatz)

- Überschreiten der Geleise	Busse	ab CHF 150.00
- Befahren der Geleise	Busse	ab CHF 300.00
- Befahren des Bahnbetriebsareals	Busse	ab CHF 100.00
- Andere Beeinträchtigungen (wie Urinieren, Verunreinigen)	Busse	ab CHF 100.00
- Betteln, andere Belästigungen von Bahnkunden	Busse	ab CHF 80.00
- Unbefugter Aufenthalt (auf Treppen, in Warteräumen usw. sowie „Münzele“ in Schliessfächern)	Busse	ab CHF 80.00

Mitteilung der Urteile nach EBG an Bundesamt für Verkehr (Art. 3 Ziff. 14a MVO).

6. Umweltschutzgesetzgebung

Strafbestimmungen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) (Art. 60 [Vergehen], Art. 61 [Übertretungen] USG)
- Abfallgesetz (AbfG, BSG 822.1) (Strafbestimmungen: Vorbehalt zu Gunsten des Bundesrechts [Art. 37 Abs. 1 AbfG])
- Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG, SR 814.20) (Art. 70 [Vergehen], Art. 71 [Übertretungen], 72 GSchG [Vorbehalt zu Gunsten von Art 234 StGB])
- Art. 36 Abs. 2 i. V. m. 108 Abs. 1 BauV (widerrechtliches Deponieren von Fahrzeugen; BSG 721.1)
- Für Sackgebühren sowie für das Verbrennen von Gartenabfällen bestehen kommunale Regelungen

a) Deponieren von Abfällen ausserhalb von bewilligten Deponien

Deponieren von allg. Hauskehricht ausserhalb von bewilligten Deponien: Art. 61 Abs. 1 lit. g USG

Wegwerfen von Abfällen in der Natur: KOBV, Anhang 1 zu Art. 1, Ziff. 13 und 14.1–14.5 (BSG 324.111)

Die Bussen sind an folgendem **Vergleichstatbestand** zu orientieren:

Deponieren von ab 60–110 l Hauskehricht in der
freien Natur (= KOBV, Anhang 1 zu Art. 1, Ziff. 14.5 lit. d) Busse CHF 300.00

Hinweise:

- Vergehenstatbestände nach Art. 60 USG prüfen
- i.d.R. zuzüglich Wertersatz in der Höhe der ersparten Entsorgungsgebühr (Art. 71 StGB)
- Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten (Art. 61 Abs. 1 Bst. a, Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG): siehe OBV Ziff. 9001
- Weiterer Referenzsachverhalt betreffend das Abfallgesetz s. auch Ziff. 24 (Abfallgesetz).

b) Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen
ohne übermässige Immissionen ist erlaubt, im Gegensatz zum

Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen mit
übermässigen Immissionen Busse ab CHF 50.00
(Art. 61 Abs. 1 lit. f USG)

Verbrennen von Abfall mit **geringen** Immissionen Busse ab CHF 200.00
wie z.B. behandeltes Holz, Papier, Karton etc.
(Art. 61. Abs. 1 lit. f USG)

Verbrennen von Abfall mit **grossen** Immissionen Busse ab CHF 500.00
wie z.B. Gummi, Kunststoffe, Textilien etc.
(Art. 61 Abs. 1 lit. f USG)

Hinweis: Zuzüglich Wertersatz in der Höhe der ersparten Entsorgungsgebühr (Art. 71 StGB).

c) Gewässerschutz

Ausbringen von flüssigem Dünger, namentlich Hofdünger, auf nicht saug- und aufnahmefähigen Boden (Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18.5.2005, Ziff. 3.2.1; ChemRRV, SR 814.81).

Hinweis: Die fahrlässige und die vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über Stoffe sind Vergehen (Art. 60 Abs. 1 lit. e USG).

Vergleichstatbestand:

Bauer bringt auf ca. 1 ha schneebedecktem Feld Gülle aus, ohne
Gewässergefährdung im Sinne von Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG

6 SE
VerB mind. CHF 200.00

Achtung:

Falls ein Gewässer verschmutzt wird oder auch nur die Gefahr einer Gewässerverschmutzung geschaffen wird, geht der Vergehenstatbestand von Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG vor

25 SE
VerB mind. CHF 500.00

Hinweis: Weiterer Referenzsachverhalt betreffend die Gewässerschutzgesetzgebung s. auch Ziff. 24 (GSchG).

d) Mitteilung der Urteile:

- nach USG: Bundesamt für Umwelt (BAFU) (Art. 3 Ziff. 16 Mitteilungsverordnung, SR 312.3)
- nach GSchG: Bundesamt für Umwelt (BAFU) (Art. 3 Ziff. 17 Mitteilungsverordnung, SR 312.3)

7. AHV-Gesetz (AHVG, SR 831.10)

I. Vergehen gemäss Art. 87 AHVG

Zweckentfremdung von abgezogenen Arbeitnehmerbeiträgen (Art. 87 Abs. 4 AHVG)

Arbeitnehmerbeiträge bis CHF 2'000.00 ab 6 SE

Arbeitnehmerbeiträge bis CHF 20'000.00 bis 35 SE

Arbeitnehmerbeiträge ab CHF 20'000.00 ab 35 SE

II. Übertretungen gemäss Art. 88 AHVG

Nichtmelden *Busse ab CHF 200.00*

Mitteilung der Urteile an anzeigende Ausgleichskasse (Art. 90 AHVG).

8. Jagdgesetzgebung (JSG, SR 922.0; JSV, SR 922.01; JWG, BSG 922.11; JaV, BSG 922.111; JaDV, BSG 922.111.1; WTSchV, BSG 922.63; OBV Ziff. 12001 -12011, SR 314.11; KOBV, Anhang 1 zu Art. 1, Ziff. 15–30, BSG 324.111)

Betreten eines Schutzgebietes mit Schusswaffe

ohne ausreichenden Grund
(Art. 17 Abs. 1 lit. e JSG, Art. 5 WTSchV) ab 12 SE
VerB mind. CHF 300.00

fahrlässige Begehung
(Art. 17 Abs. 2 JSG, Art. 5 WTSchV) Busse ab CHF 200.00

Hinweis: Das Tragen einer Waffe ohne Bewilligung ist auch ausserhalb eines Jagd- oder Schutzgebietes strafbar (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, SR 514.54).

Frevel / Wildern
(Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG) GS ab 25 SE

unerlaubte Beihilfe zur Jagd
(Art. 18 JWG) Busse ab CHF 100.00

sog. „Verbrechen“
(Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 16 Abs. 2 JaDV,
Art. 12 lit. b JaV)

a) ungenügende Bezeichnung des Ortes der Schussabgabe
Busse ab CHF 100.00

b) ungenügende Bezeichnung des Ortes des Wildanschlusses
Busse ab CHF 100.00

c) ungenügende Bezeichnung der Fluchtrichtung
Busse ab CHF 100.00

d) völliges Unterlassen des „Verbrechens“
Busse ab CHF 400.00

Unterlassen der Nachsuche
(Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 12 lit. b JaV) Busse ab CHF 500.00

ungenügende Nachsuche
(Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 12 lit. b JaV) Busse ab CHF 300.00

Zufügen von unnötigen Qualen
(Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 12 lit. c JaV) Busse ab CHF 500.00

Erlegen von Gämsgeissen, Hirschkühen oder Wildschweinbächen, welche von ihren Jungtieren begleitet werden
(Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 12 lit. a JaV) Busse ab CHF 500.00

fahrlässige Begehung Busse ab CHF 100.00

Überschreiten der maximalen Schussdistanz um mehr als 30 %
(11%–30% = Ordnungsbusse KOBV)
(Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 18 JaV) Busse ab CHF 400.00

Unvollständiges, unkorrektes oder fehlendes Eintragen eines erlegten Wildtiers in die Abschusskontrolle vor der Besitzergreifung (ausser nach KOBV-Bussenliste strafbar: Ziff. 25 Anhang zu Art. 1 KOBV [unvollständiges, unkorrektes oder unterlassenes Eintragen eines erlegten Wildtiers, das mit dem Basispatent alleine oder mit dem Patent E jagdbar ist, vor der Besitzergreifung] und Ziff. 26 Anhang zu Art. 1 KOBV [unvollständiges oder unkorrektes Eintragen eines erlegten Wildtiers, das mit dem Patent A, B, C oder D jagdbar ist, soweit der fehlbare Eintrag nicht Tierart, Geschlecht, Alter beim Gämswild oder Wildraum betrifft]) (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art 17 Abs. 1 JaDV)	Busse ab CHF 500.00
leichter Fall (z. B. fahrlässige Begehung, irrtümlicherweise falsche Wildraumnummer)	Busse ab CHF 100.00
Nichtanbringen der Wildmarke (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art 17 Abs. 2 JaDV)	Busse ab CHF 500.00
Nicht richtiges Anbringen der Marke (vgl. Ziff. 27 Anhang zu Art. 1 KOBV bei Unterlassen des Abtrennens der Laschen für Abschusstag und -monat) (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 17 Abs. 2 JaDV)	Busse ab CHF 200.00
Nichterfüllen der Vorweisungspflicht (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 18 JaDV)	Busse ab CHF 100.00
Schussabgabe vom Fahrzeuginnern oder von Boot mit montiertem Motor (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 22 JaV)	Busse ab CHF 50.00
nicht unverzügliches Melden von Fallwild (Art. 31 Abs. 1 lit. a JWG, Art. 23 JaV)	Busse ab CHF 100.00
selbst verursacht	Busse ab CHF 300.00

Hinweise:

1. Als Richtlinien gelten zudem die Ordnungsbussen der eidgenössischen und der kantonalen Ordnungsbussenverordnung.
2. Zuzüglich **Wertersatz** bei Widerrechtlichkeit gemäss Art. 23 JSG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 lit. b JWG und 32 Abs. 1 und 2 JaV. Bei Einziehung und Verwertung ist der Erlös vom Wertersatz in Abzug zu bringen.
3. Beachte auch den **Jagdpatententzug durch den Richter** gemäss Art. 20 i. V. m. Art. 17 JSG.
4. Homepage des Berner Jägerverbandes u. a. mit Grünem Handbuch (www.bernerjagd.ch).
5. Beachte auch die von der VOL alljährlich neu erlassene Festlegung der Jagdperiode = **Jagdordnung** mit den Abschusskontingenten (www.be.ch/jagd).

Mitteilung von Urteilen und Aufhebungsbeschlüssen nach eidg. JSG an das Bundesamt für Umwelt (BAFU; Art. 3 Ziff. 24 Mitteilungsverordnung, SR 312.3).

Mitteilung von Urteilen unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft an das Jagdinspektorat des Kantons Bern, Schwand, 3110 Münsingen (Art. 31 Abs. 3 JWG).

9. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1)

I. Vergehen gemäss Art. 88 Abs. 1 BZG (vorsätzliche Begehung)

- Nichterscheinen zu einem Aufgebot, sich entfernen, nicht zurückkehren
- Störung, Behinderung und Gefährdung von Ausbildung oder Einsatz des ZS
- öffentliche Aufforderung zur Verweigerung von Schutzdienstleistungen oder Massnahmen

ab 12 SE
VerB mind. CHF 300.00

Bei genereller Weigerung zur Schutzdienstleistung:

nach geleisteten Diensten

bis 35 SE
VerB mind. CHF 300.00

ohne jegliche Dienstleistungen

ab 35 SE oder Freiheitsstrafe
VerB mind. CHF 300.00

II. Übertretungen gemäss Art. 88 Abs. 2 BZG (fahrlässige Begehung)

Busse ab CHF 200.00

III. Übertretungen gemäss Art. 88 Abs. 3 (Vorsatz) und 4 (fahrl. Begehung) BZG

- Weigerung, eine übertragene Aufgabe oder Funktion zu übernehmen
- Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Nichtbeachten von Anweisungen im Zusammenhang mit der Alarmierung
- Missbrauch des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes oder des Ausweises

Busse ab CHF 300.00

10. Gastgewerbegesetz (GGG, BSG 935.11)

Ausüben einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung (Art. 49 Abs. 1 lit. a GGG)	Busse von mindestens 10% der jährlichen Maximalabgabe bzw. mindestens in Höhe der Einzelbewilligung (Art. 41 ff GGG), in jedem Fall aber mindestens CHF 400.00
Weiterführen eines von der Bewilligungsbehörde befristet oder unbefristet geschlossenen oder von der Gemeinde vorläufig ge- schlossenen Betriebes (Art. 49 Abs. 1 lit. d, 38 - 40 GGG)	Busse ab CHF 800.00
Nichtschliessen des Betriebes zur Schliessungsstunde, ohne im Besitze einer gültigen Überzeitbewilligung zu sein (Art. 49 Abs. 1 lit. e, 11-15 GGG)	Busse ab CHF 200.00 je nach Anzahl Gäste, Zeitdauer, Umsatz
Nichtführen der Gästekontrolle (Art. 49 Abs. 1 lit. b, 24 GGG)	Busse ab CHF 200.00
Nichtbekanntgabe der Endpreise (Art. 49 Abs. 1 lit. b, 25 GGG)	Busse ab CHF 200.00
Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Jugendschutz (Art. 49 Abs. 1 lit. b, 26 GGG)	Busse ab CHF 400.00
Nichtanbieten von drei alkoholfreien Getränken, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk (Art. 49 Abs. 1 lit. b, 28 GGG)	Busse ab CHF 300.00
Widerhandlung gegen die Bestimmungen über das Alkoholabga- beverbot (Art. 49 Abs. 1 lit. b, 29 GGG)	Busse ab CHF 600.00

Mitteilung der Urteile an das Regierungsstatthalteramt (Art. 51 Abs. 1 GGG).

11. Fischereigesetzgebung (BGF, SR 923.0; VBGF, SR 923.01; FiG, BSG 923.11)

Fischfang ohne Patent
(Art. 30 ff i. V. m. 60 Abs. 1 lit. a FiG)

mit Angelrute
mit Netzen, Garnen, Reusen

Busse ab CHF 200.00
Busse ab CHF 400.00

Verwendung verbotener Geräte und Lockmittel, Anwendung verbotener Fangmethoden
(Art. 5, 15 i. V. m. Art. 60 Abs. 1 lit. d FiG)

Busse ab CHF 100.00

Hinweis: Tierquälerei an Fischen (z.B. Verwendung von Angeln mit Widerhaken) gem. Art. 23 TschV i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG = Vergehen

Fischen im Schongebiet
(Art. 5, 15, 16 i. V. m. Art. 60 Abs. 1 lit. d FiG, FiDV Anhang I und II)
(Fischen während der Schonzeit [Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 BGF, Art. 1 Abs. 1–3 VBGF]; siehe OBV Ziff. 13001)

Busse ab CHF 200.00

Nichteintragen gefangener Fische in Fangstatistik
(Art. 27 i. V. m. Art. 60 Abs. 1 lit. f FiG, 10 FiDV)

Busse ab CHF 50.00

Siehe auch OBV Ziff. 13001ff.

Als **Nebenstrafe** kann die Ausübung der Fischerei für eine Dauer von bis zu fünf Jahren verboten werden (Art. 64 FiG).

Mitteilung der Urteile an das Fischereiinspektorat des Kantons Bern (Art. 66 FiG).

Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, so u.a. die Direktionsverordnung über die Fischerei vom 22.09.1995 (FiDV) sind auf der Internetseite der Volkswirtschaftsdirektion unter „Natur“ – „Fischerei“ – „Angelfischerei“ – „Das Reglement über die Fischerei“ abrufbar (www.vol.be.ch).

12. Volksschulgesetz (VSG, BSG 432.210)

1. Bedingungen: Art. 32 VSG

- schuldhaftes nicht zur Schule schicken durch Eltern oder sonst wie für den Schulbesuch verantwortliche Person
- Anhörung durch Schulkommission vor Anzeigeerstattung

2. Normsachverhalt

Der Schulbesuch wird einer nicht zwingenden Familienaktivität nachgestellt (Ferienantritt etc.).

pro 1 Tag Schulversäumnis (Art. 32, 33 Abs. 1 VSG)	Busse ab CHF 100.00
Schwere Fälle	Busse ab CHF 300.00
Rückfall innert Jahresfrist	Busse ab CHF 300.00

Bei der Strafzumessung ist dem Ausmass der versäumten Unterrichtszeit Rechnung zu tragen (Art. 33 Abs. 1 VSG)

Mitteilung der Urteile an Schulleitung und Schulkommission (Art. 33 Abs. 2 VSG).

13. Pornografie (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB)

Es ist zu unterscheiden zwischen folgenden **zwei Fallgruppen**:

A. Art. 197 Abs. 5: Eigenkonsum und dem eigenen Konsum dienende Handlungen

- Untergruppen:
- A1:** - sexuelle Handlungen mit Tieren
 - sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen
 - nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen (gemäss Botschaft z.B. fiktive, computergenerierte Darstellungen, Comics, etc.)
 - A2:** - tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen

B. Art. 197 Abs. 4: übrige Handlungen

- Untergruppen:
- B1:** - sexuelle Handlungen mit Tieren
 - sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen
 - nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen (gemäss Botschaft z.B. fiktive, computergenerierte Darstellungen, Comics, etc.)
 - B2:** - tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen

Schweregrad	Erzeugnisse	leicht bis ca. 30	mittel ca. 30-200	mittelschwer ca. 200-500	schwer ca. 500-1000	sehr schwer über 1000
Fallgruppen						
A1	im Erstfall	6 SE	12 SE	18 SE	35 SE	55 SE
	im Wiederholungsfall	10 SE unbedingt	20 SE unbedingt	30 SE unbedingt	60 SE unbedingt	90 SE unbedingt
A2	im Erstfall	12 SE	18 SE	25 SE	55 SE	110 SE
	im Wiederholungsfall	20 SE unbedingt	30 SE unbedingt	40 SE unbedingt	90 SE unbedingt	idR Anklage
B1	im Erstfall	35 SE	55 SE	75 SE	110 SE	180 SE od. Anklage
	im Wiederholungsfall	60 SE unbedingt	90 SE unbedingt	120 SE unbedingt	180 SE unbed. od. Anklage	idR Anklage
B2	im Erstfall	60 SE	90 SE	120 SE	180 SE od. Anklage	idR Anklage
	im Wiederholungsfall	100 SE unbedingt	140 SE unbedingt	180 SE unbed. od. Anklage	idR Anklage	idR Anklage

Bei der Strafzumessung innerhalb der Tabelle sind namentlich folgende **Kriterien** massgebend:

- Art und Weise sowie Ausmass der sexuellen Handlungen
- Anzahl der Opfer
- Alter der Minderjährigen
- Art des Erzeugnisses (Filme oder Fotos)

Beispiel:

Anlässlich einer Hausdurchsuchung wird beim Beschuldigten ein PC sichergestellt, auf dessen Festplatte sich 25 pornographische Fotos mit 10-12-jährigen Kindern finden. Die Bilder zeigen die Kinder überwiegend involviert in Oralverkehr und/oder irgendwelche Penetrationen, ohne dass weitere Gewalt angewendet wird.

Variante 1:

Die Bilder stellte der Beschuldigte per Internet-Tauschbörsen Kollegen zur Verfügung: Art. 197 Abs. 4 StGB ist erfüllt. Dafür könnte eine Strafe von ca. 60 SE ausgefällt werden.

Untervarianten:

- Die Bilder zeigen die 10-12-jährigen Kinder nur in eindeutigen Posen („Lolita-Bilder“), ohne konkrete sexuelle Handlungen wie Penetrationen und/oder Oralverkehr: Strafmass mindern
- Die Bilder zeigen 4-5-jährige Kinder mit Penetrationen und/oder Oralverkehr: Strafmass erhöhen

Variante 2:

Die Bilder gemäss Sachverhalt hätten nachweislich nur dem Eigenkonsum gedient: Art. 197 Abs. 5 StGB ist erfüllt. Dafür könnte eine Strafe von ca. 12 SE ausgefällt werden.

Untervarianten wie oben

Allgemeine Vorbemerkungen zu Teil II

1. Die nachfolgenden Referenzsachverhalte und dazugehörenden Strafmassempfehlungen wurden unter Berücksichtigung bisheriger Gerichtsentscheide definiert. Ausgangspunkt der Überlegung war dabei jeweils, welches Rechtsgut durch die einzelne Strafnorm geschützt wird und mit welcher Intensität im konkreten Beispiel in dieses Rechtsgut eingegriffen wird.
2. Es wird empfohlen, von einer „Einsatzstrafe objektiver Tatschwere“ auszugehen. Das ist diejenige Strafe, die beim Referenzsachverhalt allein für die zwei ersten Strafzumessungsfaktoren der Tatkomponente „Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts“ und „Verwerflichkeit des Handelns“ ausgesprochen würde.
3. Diese Einsatzstrafe objektiver Tatschwere ist an den konkreten Referenzsachverhalt und nicht abstrakt an den Tatbestand gebunden.
4. Die Empfehlungen gehen von der nichtgeständigen, vorstrafenfreien und voll schuldfähigen, direktvorsätzlich handelnden Täterschaft aus (analog „Tabelle Hansjakob“).
5. Neu basieren die Strafmassempfehlungen nicht auf einer bestimmten Straftat und einer Verbindungssanktion, sondern auf „Strafeinheiten“ (SE). Dies bedeutet, dass die Straftat und die Verbindungsbusse nicht zum vornherein bestimmt werden.
6. Im Falle eines bedingten Strafvollzuges kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 42 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) höchstens ein Fünftel der angemessenen Strafe als „Denkzettel-Busse“ ausgesprochen werden (BGE 135 IV 188²). Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen:
 - Bei der Schnittstellenproblematik soll der unbedingt zu leistende Teil mindestens die Höhe der Übertretungssanktion erreichen.
 - Bei Verbindungsbussen unter CHF 100.00 ist deren Wirksamkeit zu hinterfragen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Lächerlichkeitsgrenze (vgl. z.B. SK-Nr. 2009/101 vom 16. Juni 2009).
7. Bei den Verbindungssanktionen sind die Ersatzfreiheitsstrafen mit dem jeweiligen Tagessatz (TS) der Geldstrafe (GS) zu berechnen (Urteil des BGer 6B_482/2007 vom 12. August 2008). Führt dies in den oben erwähnten beiden Ausnahmefällen zu überhöhten Ersatzfreiheitsstrafen (EFS), empfiehlt es sich, die EFS bei einem Fünftel der Gesamtsanktion zu belassen.

² „Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es sachgerecht, die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20% festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (vgl. zur ähnlich gelagerten Problematik bei der Berechnung des Tagessatzes von Geldstrafen **BGE 134 IV 60** E. 6.5.2 und **BGE 135 IV 180** E. 1) (BGE 135 IV 188, E. 3.4.4.)“.

8. Die konkrete Anwendung

1. Der zu beurteilende Sachverhalt ist in einem ersten Schritt mit dem Referenzsachverhalt zu vergleichen: Ist die Verletzung des Rechtsgutes grösser oder kleiner? Ist die Art und Weise des Vorgehens übler oder weniger schlimm als beim Referenzsachverhalt? Je nachdem ergeben sich Erhöhungen oder Minderungen gegenüber der empfohlenen Referenzstrafe.
2. In einem zweiten Schritt ist die Strafe in zweifacher Hinsicht zu individualisieren:
 - Anhand der subjektiven Tatkomponenten (Beweggründe und Entscheidungsfreiheit), womit man die dem Tatverschulden angemessene Strafe erhält;
 - anhand der Täterkomponenten (Vorleben, persönliche Verhältnisse, Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, Strafempfindlichkeit), womit sich die insgesamt angemessene Strafe ergibt.

14. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 123 Ziff. 1 StGB einfache Körperverletzung	Der Täter verliert bei einem verbalen Streit in einer Bar die Beherrschung und verpasst dem Opfer einen Faustschlag ins Gesicht. Dieses erleidet einen Nasenbeinbruch. Ambulante Behandlung im Spital und drei Tage Arbeitsunfähigkeit.	60 SE	Erhöhende Faktoren: Mittäterschaft „Schnittstelle“ vgl. Busse Tätlichkeit
Art. 123 Ziff. 2 StGB qualifizierte einfache Körperverletzung	Der Täter verliert bei einem verbalen Streit in einer Bar die Beherrschung und wirft dem Opfer ein Bierglas gegen den Kopf. Dieses erleidet Schnittwunden am Hinterkopf. Ambulante Behandlung im Spital und drei Tage Arbeitsunfähigkeit.	120 SE	Erhöhende Faktoren: Mittäterschaft „Schnittstelle“ vgl. Busse Tätlichkeit
Art. 126 StGB Tätlichkeiten	Der Täter verliert bei einem verbalen Streit in einer Bar die Beherrschung und verpasst dem Opfer eine Ohrfeige.	Busse: CHF 300.00	
Art. 133 Abs. 1 StGB Raufhandel	Gegenseitige Schlägerei mit je 3-4 Teilnehmern ohne Waffen od. gefährliche Gegenstände; Beschuldigter hat Schlägerei nicht ausgelöst, keine auffallend grosse Beteiligung, nur wenige und nur leichte Verletzungen	30 SE	Erhöhend: noch mehr Beteiligte; Waffen und/oder gefährliche Gegenstände im Spiel; schwere Verletzungen „Schnittstelle“ vgl. Busse Tätlichkeit
Art. 134 StGB Angriff	Nächtlicher Überfall ohne Einsatz von gefährlichen Gegenständen und/oder Waffen von bis zu drei Tätern auf zwei vom Ausgang heimkehrende Personen mit dem Ziel, einfach dreinzuschlagen. Die eine Person erleidet eine einfache Körperverletzung, die andere nur Tätlichkeiten.	90 SE	Erhöhend: Nur ein Opfer; Waffen und/oder gefährliche Gegenstände im Spiel (Achtung: Konsumation, wenn Opfer die einzige angegriffene Person ist und Körperverletzung zugeordnet werden kann) „Schnittstelle“ vgl. Busse Tätlichkeit
Art. 138 Ziff. 1 StGB Veruntreuung	Kassier eines Fussballvereins bedient sich in der Clubkasse (Bankkonto mit alleiniger Vollmacht) mit CHF 20'000.00 zur Bezahlung seiner persönlichen Schulden.	120 SE	Je nach Deliktsbetrag und Deliktsdauer erhöhend/mindernd „Schnittstelle“ vgl. Busse geringfügiges Vermögensdelikt (Ziff. 4 dieser Richtlinien)

Art. 139 Ziff. 1 StGB Diebstahl einfach	Der Täter behündigt im Elektronik Fachgeschäft ein Gerät im Wert von CHF 2'000.00 und verlässt das Geschäft ohne zu bezahlen.	30 SE	Weitere Schritte analog Art. 138 StGB. Je nach Deliktsbetrag und Vorgehen erhöhend/mindernd (erhöhte kriminelle Energie durch vorheriges Präparieren von Taschen etc.) „Schnittstelle“ vgl. Busse geringfügiges Vermögensdelikt (Ziff. 4 dieser Richtlinien)
Art. 139 Ziff. 1 StGB Einschleichdiebstahl	Der Täter betritt die Garderobe einer Turnhalle und erbeutet aus den dort liegenden Kleidern CHF 1'000.00.	30 SE	Vergleichbar mit dem einfachen Diebstahl, aber gleiche Strafe bei tieferem Deliktsbetrag „Schnittstelle“ vgl. Busse geringfügiges Vermögensdelikt (Ziff. 4 dieser Richtlinien)
Art. 139 Ziff. 1 StGB Einbruchdiebstahl	Der Täter bricht nachts in ein leer stehendes und abgelegenes Geschäft ein und erbeutet CHF 10'000.00, wobei mittelgrosser Sachschaden entsteht (144 StGB nicht eingeklagt).	90 SE	Hier nicht nur Deliktsbetrag, sondern auch Vorgehen beachten, deshalb höhere Einsatzstrafe wegen Sachschaden Erhöhend: Einbruch in Wohnung „Schnittstelle“ vgl. Busse geringfügiges Vermögensdelikt (Ziff. 4 dieser Richtlinien)
Art. 139 Ziff. 1 StGB Entreisssdiebstahl	Der Täter schleicht sich von hinten an eine betagte Frau heran, entreisst ihr die Handtasche und rennt weg; Beute = CHF 1'000.00. Die Frau stürzt nicht und zieht sich keine Verletzungen zu.	150 SE	Ist Grenze zu Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 3 StGB, allenfalls zu Raub, die beide eine Mindeststrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe haben.
Art. 144 Abs. 1 StGB Sachbeschädigung	Der Täter zerkratzt den Lack eines fremden Personenwagens. Schaden: knapp über CHF 300.00	15 SE	Erhöhung der Referenzstrafe nach Massgabe der Schadenshöhe „Schnittstelle“ vgl. Busse geringfügiges Vermögensdelikt (Ziff. 4 dieser Richtlinien)
Art. 146 Abs. 1 StGB Betrug	Der Täter überredet wortreich und überzeugend eine Person zu einem Darlehen von CHF 20'000.00, obwohl er annimmt, dass er wegen seiner grossen Verschuldung den Betrag nie wird zurückzahlen können.	120 SE	Weitere Schritte analog Art. 138 StGB. Je nach Deliktsbetrag und Vorgehen erhöhend/mindernd (erhöhte kriminelle Energie durch aufwendigere Arglist etc.) „Schnittstelle“ vgl. Busse geringfügiges Vermögensdelikt (Ziff. 4 dieser Richtlinien)

Art. 147 Abs. 1 StGB Betr. Missbrauch DVA	Der Täter bezieht beim Bankomaten CHF 2'000.-- Bargeld mit einer Bankkarte, von der er weiss, dass sie gestohlen ist und von der er den Pincode kennt.	30 SE	Weitere Schritte analog Art. 138 StGB. Je nach Deliktsbetrag und Vorgehen erhöhend/mindernd (erhöhte kriminelle Energie z.B. durch Gesichtsmaskierung beim Bezug, um Videoerkennung zu vermeiden etc.) „Schnittstelle“ vgl. Busse geringfügiges Vermögensdelikt (Ziff. 4 dieser Richtlinien)
Art. 160 Ziff. 1 StGB Hehlerei	Der Täter erwirbt Deliktsgut im Wert von knapp über CHF 300.--.	10 SE	Erhöhung der Referenzstrafe nach Massgabe des Deliktsbetrages „Schnittstelle“ vgl. Busse geringfügiges Vermögensdelikt (Ziff. 4 dieser Richtlinien)
Art. 173 StGB Üble Nachrede	Der Täter diffamiert den Geschädigten durch einen Brief an 10 Mitglieder von dessen neuer Turnergruppe, worin er ihn als streitsüchtigen Menschen darstellt, der im früheren Vereinen Grund für zahlreiche Abgänge von Mitgliedern gewesen sei.	30 SE	Bei der gleichen üblen Nachrede an eine/wenige Person/en, verbunden mit Geständnis & Entschuldigung, kommt man nahe an Strafminimum.
Art. 174 StGB Verleumdung	Der Täter diffamiert den Geschädigten durch einen Brief an 10 Mitglieder von dessen neuer Turnergruppe, worin er wider besseren Wissens behauptet, die vielen Austritte von Mitgliedern aus früheren Vereinen seien auf dessen unangenehmen Körpergeruch zurückzuführen.	60 SE	Im Verhältnis zu übler Nachrede: Verdoppelung der Normstrafe bei einem 6x weiteren Strafrahmen
Art. 177 StGB Beschimpfung	Der Täter bezeichnet den Geschädigten in Anwesenheit einer kleinen Gruppe anderer Personen (bis 10) als "Arschloch", „Wixer“ und „Dumme Siech“.	10 SE	Handlung gegenüber dem Geschädigten allein 5 SE
Art. 179 ^{septies} StGB Missbrauch einer FMA	Der Täter ruft den Geschädigten in einer Nacht oder mehreren (aber wenigen) Nächten insgesamt 5-10x an.	Busse CHF 300.00	

<p>Art. 180 Abs. 1 StGB Drohung</p>	<p>In einer kriselnden Beziehung droht der Täter der getrenntlebenden Partnerin mündlich und/oder per Telefon mit dem Tod. Die Partnerin hat Angst wegen dem zur Gewalt neigenden Täter und traut sich kaum mehr auf die Strasse.</p>	<p>60 SE</p>	<p><u>Mindernd</u>: Geständnis, Entschuldigung, extreme Situation, die eine solche Äusserung erklärbar machen kann, ohne dass Art. 48 StGB gegeben ist. <u>Erhöhend</u>: bes. grausame Drohungen od. gemeine Gedanken, immer wieder geäusserte Drohungen (Stalkingeffekt), langwährende Bedrohungen, bes. grosse Traumatisierung</p>
<p>Art. 181 Abs. 1 StGB Nötigung</p>	<p>Der Täter glaubt, zu Unrecht von einer Einzelfirma entlassen worden zu sein. Er begibt sich darauf täglich (insgesamt 126mal) zur Firma, um mit den zwei Chefs unter diffusen Drohungen über sein Wiederanstellung zu diskutieren und verfolgt diese auch im Auto, so dass die Betroffenen schliesslich andere Arbeitswege nehmen und ihre Ferien und Freizeit umplanen müssen (BGE 129 IV 262; Stalking).</p>	<p>120 SE</p>	<p>Massgebend ist das Mass der Einschränkung der Freiheit zur Willensbildung und zur Handlung, sowie die Intensität des Mittels</p>
<p>Art. 186 StGB Hausfriedensbruch</p>	<p>Der Vermieter verschafft sich selbst oder Handwerkern Zugang, ohne die Einwilligung des Mieters einzuholen.</p> <p>Der Täter missachtet ein schriftlich eröffnetes Hausverbot.</p> <p>Missachtung einer mündlichen Wegweisung in Anwesenheit des Hausrechtsinhabers.</p> <p>Gegen den Täter wurde ein Stadionverbot für ein Fussball- oder Eishockeyspiel ausgesprochen. Dennoch verschafft er sich Eintritt zum Spiel.</p> <p>Der Täter dringt in aggressiver Weise in Anwesenheit des Hausrechtsinhabers unbefugt in die Räumlichkeiten ein.</p>	<p>5 SE</p> <p>15 SE</p> <p>25 SE</p> <p>30 SE</p> <p>40 SE</p>	<p>Versuch: 15 SE</p>

<p>Art. 194 Abs. 1 StGB Exhibitionismus</p>	<p>Der Täter präsentiert sich auf einer öffentlichen Quartierstrasse durch Öffnen des Mantels nackt vor einer Gruppe Jugendlicher (über 16 Jahre).</p> <p>Zusätzlich: Manipulation an GT</p>	<p>30 SE</p> <p>45 SE</p>	
<p>Art. 198 StGB Sexuelle Belästigung</p>	<p>Der Täter greift absichtlich an das Gesäss des im gleichen Betrieb als Kollege arbeitenden erwachsenen Geschädigten.</p>	<p>CHF 500.00 Busse</p>	
<p>Art. 217 StGB Vernachlässigung von Unterhaltspflichten</p>	<p>Der Täter verweigert die gerichtlich festgesetzte oder durch Vereinbarung festgelegte Unterhaltszahlung für sein Kind während eines Jahres gänzlich, obwohl sich seine finanziellen Verhältnisse seit der Festsetzung bzw. –legung nicht wesentlich geändert haben.</p>	<p>60 SE</p>	<p>Faktoren, die zur Reduktion der Referenzstrafe führen: Teilzahlungen, knappe finanzielle Verhältnisse beim Täter (wobei Zahlung noch möglich)</p>
<p>Art. 222 Abs. 1 StGB Fahrlässiges Verursachen einer Feuersbrunst</p>	<p>Der Täter stellt eine Pfanne mit Öl auf den Kochherd und lässt diesen laufen. Er verlässt seine Wohnung und vergisst dabei, die Herdplatte abzustellen. Die Küche ist russgeschwärzt, der Kochherd unbrauchbar.</p> <p>Der Täter räumt sein Cheminée und entsorgt noch glühende Asche hinter sein Haus direkt neben einem Holzschuppen, der vollständig abbrennt.</p>	<p>20 SE</p> <p>60 SE</p>	
<p>Art. 251 Ziff. 1 StGB Urkundenfälschung</p>	<p>Der Täter unterzeichnet einen Autoleasingvertrag mit einem falschen Namen, weil er selber mit vielen Betreibungen verzeichnet ist.</p>	<p>30 SE</p>	<p>Erhöhend /mindernd je nach Aufwand der Fälschung und Art des anvisierten Vorteils / Nachteils</p>
<p>Art. 252 StGB Fälschung von Ausweisen</p>	<p>Der Täter fälscht eine ID, um so den Zutritt zu einem für ihn gesperrten Spielcasino zu erlangen.</p>	<p>20 SE</p>	<p>Erhöhend je nach Häufigkeit des Gebrauchs od. aufwändiger Fälschung</p>

Art. 260 StGB Landfriedensbruch	Der Täter nimmt an einer Demonstration teil, an welcher randaliert wird. Er schürt das Gefährdungspotenzial durch eigenes, aggressives Verhalten. Es entstehen Sachschäden (z.B. Schau- fenster gehen in die Brüche, Sprayereien).	60 SE	Erhöhung, wenn gegen Einsatzkräfte der Polizei Gegenstände (wie Steine, Holz, Metall etc.) geworfen werden. Mindernd: passive Teilnahme
Art. 285 Ziff. 1 StGB Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	Der Täter widersetzt sich gewaltsam seiner Festnahme, indem er dem Polizisten einen Ellbogen in die Magen- gegend rammt, ohne ihn zu verletzen.	20 SE	„Schnittstelle“ vgl. Busse „Tätlichkeit“
Art. 286 StGB Hinderung einer Amtshandlung	Der Täter wird von einem Polizeibeamten zur Kontrolle angehalten. Als dieser seinen Ausweis kontrollieren will, reisst er ihm diesen aus den Händen und flüchtet.	10 SE	
Art. 292 StGB Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	Nichteinhalten eines Rayonverbots durch einen Alkoholabhängigen	Busse CHF 200.00	jede weitere Anzeige + CHF 100.00 höher in Fällen von häuslicher Gewalt
Art. 323 StGB Ungehorsam des Schuldners im Betr.- + Konkursverfahren	Ergibt sich aus Aufzählung in Art. 323 StGB	Busse CHF 200.00	jede weitere Anzeige + CHF 100.00
Art. 332 StGB Nichtanzeigen eines Fundes	Ergibt sich aus Art. 332 StGB	Busse ab CHF 100.00	

15. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 85 SHG	Die betroffene Person hat während eines Jahres Nebenverdienst von rund CHF 5'000.00 nicht der entsprechenden Sozialbehörde mitgeteilt.	Busse CHF 500.00	- Regel: 10 % des verschwiegenen Betrages, mind. CHF 300.00 - Falls Irreführung oder in Irrtum bestärkt: siehe Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a StGB), falls arglistige Täuschung: siehe Betrug (Art. 146 StGB)

16. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54) – Art. 33 Abs. 1 lit. a WG

Die Normstrafen beziehen sich jeweils auf die Widerhandlung mit einer Waffe. Bei jeder weiteren Waffe ist die Strafe um jeweils ¼ der Normstrafe zu erhöhen.		Übertragung / Einfuhr (Art. 5 Abs. 1 WG)		Erwerb (Art. 5 Abs. 1 WG)		Vermitteln (Art. 5 Abs. 1 WG)		Besitz ³ (Art. 5 Abs. 2 WG)		Tragen ⁴ (Art. 27 WG)	
		Ausländer (Art. 12/1 WV)	a n d e r	Ausländer (Art. 12/1 WV)	a n d e r	Ausländer (Art. 12/1 WV)	a n d e r	Ausländer (Art. 12/1 WV)	a n d e r	Ausländer (Art. 12/1 WV)	a n d e r
Verbotene Waffen (Art. 5 WG)	Messer / Dolch / Schlag-/ Wurfgerät/Elektroschock/Waffe, die Gebrauchsgegenstand vortäuscht	10 SE		10		5		10		15	
	Feuerwaffe, die Gebrauchsgegenstand vortäuscht	30		30		15		30		45	
	Seriefeuerwaffe/halbautomatische Feuerwaffen	40		40		20		40		60	
	Militärisches Abschussgerät mit Sprengwirkung	> 180									
Bewilligungspflichtige Waffen (Art. 8 WG)	Pistole/Revolver/Gewehr	30		30		15		30		45	
Meldepflichtige Waffen (Art. 10/11 WG)	Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffe	10		10		5		10		15	
	Feuerwaffe (Jagd-/Sportgewehre/Karabiner)	20		20		10		20		30	

³ Die Tatbestandsvariante des Besitzes ist gegenüber jener des Erwerbs subsidiär.

⁴ Normstrafen gelten für das Tragen von Feuerwaffen in geladenem, gesichertem Zustand. Korrekturen:

- Bei ungesicherter Waffe: Erhöhung um 1/4.
- Bei ungeladener Waffe, aber Mitführen von Munition: Minderung um 1/4.
- Bei ungeladener Waffe und ohne Mitführen von Munition: Minderung um 1/2

Munition ⁵	Verbotene Munition (Art. 6 WG/Art. 26 WV) ⁶	60		60	45		60	90	
	f. Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung ⁷	30		30	20		30	45	
	f. bewilligungspflichtige Waffen (Art. 15 WG) ⁸	15		15	10		15	25	

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 34 Abs. 1 lit. a WG	Erschleichen eines Waffenerwerbsschein oder einer Waffentragbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben	Busse CHF 500.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. b WG	Schiessen mit einer Feuerwaffe ohne Berechtigung - Feuerwaffen - Serief Feuerwaffen - Granatwerfer - militärische Abschussgeräte	Busse - CHF 300.00 - CHF 500.00 - CHF 1'000.00 - CHF 1'000.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. c WG	Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Übertragung von Waffen	Busse CHF 300.00	Prüfung Identität Erwerber
Art. 34 Abs. 1 lit. d WG	Verletzung der Pflichten bei der Übertragung einer Waffe	Busse CHF 300.00	schriftlicher Vertrag
Art. 34 Abs. 1 lit. e WG	Unsorgfältige Aufbewahrung von Waffen als Privatperson	Busse CHF 200.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. f WG	Einfuhr von Waffen ohne Anmeldung als Privatperson	Busse CHF 300.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. g WG	Unterlassen der Meldung eines Waffenverlusts	Busse CHF 200.00	
(Art. 34 Abs. 1 lit. h WG)	(Nichtmitführen der Waffentragbewilligung)		(siehe OBV Ziff. 5001)
Art. 34 Abs. 1 lit. i WG	Verletzung der Meldepflichten	Busse CHF 300.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. j WG	Verletzung der Pflichten als Erbe	Busse CHF 200.00	
Art. 34 Abs. 1 lit. k WG	Anwendung von verbotenen Formen des Anbietens	Busse CHF 300.00	
(Art. 34 Abs. 1 lit. n WG)	(Transport einer Feuerwaffe, ohne Waffe und Munition zu trennen)		(siehe OBV Ziff. 5002)

⁵ Strafbar ist nur die Einfuhr in die Schweiz, nicht aber die Übertragung (Ausnahme: Ausländer gem. Art. 12 Abs. 1 WV)

⁶ Normstrafen gelten pro Ladung (Stück) der entsprechenden Munition.

⁷ Normstrafen gelten für 10 Patronen der entsprechenden Munition. Bei jeweils weiteren 10 Patronen ist die Strafe um ¼ der Normstrafe zu erhöhen

⁸ Normstrafen gelten für 10 Patronen. Bei jeweils weiteren 10 Patronen ist die Strafe um ¼ der Normstrafe zu erhöhen.

17. Tierschutzgesetzgebung (TSchG, SR 455; TSG, SR 916.40)

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz (TSchG):

Vorbemerkungen

Abgrenzung Vergehen/Übertretung:

- Eine **Misshandlung, Vernachlässigung oder Überanstrengung** im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG (Vergehen) muss mit einer Missachtung der Würde des Tieres einhergehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_400/2018 E. 2.3), ansonsten Übertretungstatbestand von Art. 28 Abs. 1 TSchG prüfen.
- **Verbotene Handlungen** gemäss Art. 16 bis 24 TSchV sind Vergehen.

Straferhöhungsgründe:

mehrere Tiere betroffen, bleibende Schäden, Todesfolge, Dauer, Handeln aus Gewinnstreben usw.

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 26/1/a TSchG Misshandeln von Tieren			
verbotene Handlung nach Art. 23/1/c TSchV	in einem Fließgewässer wird ein Fisch mit einer Angel mit Widerhaken gefischt	10 SE	
verbotene Handlung nach Art. 18 lit. c TSchV	Nasenring bei Schweinen	ab 20 SE	
Bestimmungen gem. Art. 35 Abs. 4 TSchV	im Kuhstall den Elektrobügel zu tief eingestellt	ab 25 SE	abhängig davon, wie tief bzw. wie schnell und oft die Kuh einen elektrischen Schlag erhält
verbotene Handlung nach Art. 16 TSchV	ein Tier wird auf das Auge oder Geschlechtsteil geschlagen	ab 30 SE	bei bleibenden Schäden: Verdoppelung
verbotene Korrekturmassnahmen bei Hunden nach Art. 73/2/c TSchV	bei Korrektur des Verhaltens eines Hundes wird übermässige Härte angewandt, z.B. durch Schlagen mit hartem Gegenstand	ab 30 SE	bei bleibenden Schäden: Verdoppelung
	ein Haustier / Wildtier wird angefahren und verletzt liegen gelassen	40 SE	Haustier: echte Konk. mit Art. 92/1 i.V.m. Art. 51/3 SVG Wildtier: echte Konk. mit Art. 31/1/a JWG, Art. 23 JaV

<p>Art. 26/1/a TSchG Vernachlässigung von Tieren</p>	<p>Vernachlässigung der Pflege:</p> <p>ungenügende Fütterung (stark abgemagertes Tier) oder ungenügender Zugang zu Wasser (Tier hat Anzeichen von starkem Durst)</p>	25 SE	<p><u>generell:</u> bei gesundheitlichen Schäden Verdoppelung</p> <p>bei fehlender Beeinträchtigung des Wohlergehens. Art. 28 TSchG (Urteil 6B_635/2012 E. 3.5)</p> <p>bei eingewachsenem Strick ab 80 SE</p>
	<p>Tier ist stark verschmutzt und weist Anzeichen für Beeinträchtigung des Wohlergehens auf (z.B. Hautreizungen)</p>	25 SE	
	<p>nicht fachgerechte Pflege von Klauen oder Hufen bei einem Tier</p>	40 SE	
	<p>krankes oder verletztes Tier (hat Schmerzen) wird nicht behandelt</p>	40 SE	
	<p>Tier an einem Strick angebunden gehalten, Scheuerstellen am Hals</p>	40 SE	
<p>Art. 26/1/e TSchG Aussetzen oder Zurücklassen mit Entledigungsabsichten</p>	<p>ein Tier wird im Grünen deponiert</p>	60 SE	
<p>Art. 26 Abs. 2 TSchG Fahrlässiges Misshandeln von Tieren</p>	<p>bei hochsommerlichen Temperaturen Tier (idR Hund) im Auto gelassen</p>	ab 25 SE	<p>Eventualvorsatz prüfen bei Fehlen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung Art. 28 TSchG</p>
<p>Art. 28/1/a TSchG Missachten der Vorschriften über die Tierhaltung (allg. Grundsätze in Art. 3 TSchV)</p>	<p>unzureichende hygienische Bedingungen (verschmutzter Liegebereich/Einstreu)</p>	500.00	<p><u>generell:</u> bei gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Verhaltensstörung Art. 26/1 TSchG</p>
	<p>ungenügende/fehlende Einstreu</p>	300.00/500.00	

	Verletzungsgefahr im Stall/Gehege	300.00	
Art. 6 TSchV	fehlender Witterungsschutz	500.00	
Art. 7/2, 10 TSchV, Anhang	Unterschreiten der Mindestanforderungen der Gehege und Unterkünfte	500.00	
	zu wenig artgerechter/kein Auslauf oder Bewegung	300.00/500.00	
Art. 33 TSchV	ungenügende Lichtverhältnisse	500.00	bei Dunkelhaltung Art. 26/1 TSchG
	ungenügender Zugang zu Wasser	500.00	bei Anzeichen von starkem Durst Art. 26/1 TSchG
Art. 8 TSchV, Art. 12 Vo BLV über Haltung von Nutztieren und Haustieren	zu kurze / enge Anbindung von Rind	500.00	
Art. 38/1 TSchV, Art. 9 Vo BLV über Haltung von Nutztieren und Haustieren	Anbinden von Kalb unter 4 Monaten für mehr als 30 Minuten	500.00	
Art. 4/2, 44 TSchV	ungenügende / fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten beim Schwein	300.00 / 500.00	bei Verhaltensstörungen (z.B. Kannibalismus) Art. 26/1a TSchG
Art. 28/1/d TSchG Vorschriftswidrige Beförderung von Tieren	ungenügende Sicherung (z.B. ohne Abschlussgitter / Absperrgitter)	ab 100.00	bei Verletzung Art. 26/1a TSchG prüfen
Art. 28 Abs. 3 TSchG Verstoss gegen Ausführungsvorschrift oder Verfügung	Verstoss gegen Verfügung	200.00	

Beachte/Besonderes:

1. Verjährung:

Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in fünf Jahren, die Strafe einer Übertretung in vier Jahren (Art. 29 TSchG).

2. Zuständigkeiten:

- Widerhandlung im internationalen Handel gemäss Art. 27 TSchG: Zuständigkeit der Bundesbehörden. Wenn auch Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG) vorliegen: eidg. Zollverwaltung Untersuchung und Strafbescheid.
- Widerhandlungen gemäss Art. 26 und 28 TSchG: Zuständigkeit der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

3. Eröffnung:

Sämtliche verfahrenserledigende Entscheide wegen Widerhandlung gegen das TSchG sind zu eröffnen an:

- Amt für Veterinärwesen, Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8 (Parteirechte gem. Art. 4a THV)
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern

4. Hundebisse:

Die Vorfälle mit Hundebissen sind nach dem Hundegesetz (BSG 916.31) zu sanktionieren (siehe dazu hinten 23. Hundegesetz).

Fallsammlung unter www.tierimrecht.org

Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz (TSG):

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 48 TSG Nichtmelden eines Hundes an die Datenbank Amicus innert Frist	Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, melden dies nicht innerhalb von zehn Tagen Hundehalter melden den Tod eines Hundes nicht innerhalb von zehn Tagen	100.00	Art. 30, 48/1b TSG, Art. 17d TSV
Nichtchippen eines Hundes innert Frist	Hund nicht spätestens drei Monate nach der Geburt, bzw. nicht vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet	100.00	Art. 30, 48/1b TSG, Art. 16 ff. TSV

Art. 48/1a TSG Nichtmelden des Tierverkehrs von Klauentieren an die Datenbank TVD innert Frist	Nichtmelden von Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung an die zentrale Datenbank innert Frist (Art. 15a TSG)	100.00	Art. 15a, 48/1a TSG
Art. 48/1a TSG Nicht korrektes Kennzeichnen von Klauentieren	Nichtkennzeichnen bzw. nicht korrektes Kennzeichnen von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen innert Frist (Art. 10 TSV)	100.00	Art. 14/1a, 48/1 TSG, Art. 10 TSV
Art. 48/1a Fehlende / unvollständige Begleitdokumente bei Klauentieren	Nicht bzw. nicht korrektes Ausstellen bzw. Mitführen von Begleitdokumenten von Rindern, Schafen, Ziegen oder Schweinen, die den Betrieb verlassen	100.00	Art. 15/1, 48/1a TSG Urkundenfälschung prüfen
Art. 47/1/1a TSG Nicht vorschriftsgemässes Entsorgen eines Tierkadavers	Entsorgen eines Tierkadavers ausserhalb einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle	300.00	Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3, 47/1 TSG Art. 5 lit. a, 9 lit. a, 36/3 VTNP i.V.m. Art. 15 Abs. 1 AbfG
Art. 47/1/b TSG Vorschriftswidrige Beförderung	Auslaufen von tierischen Ausscheidungen beim Transport von Tieren	100.00	Art. 17, 47/1/b TSG, 25 TSV

18. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 64 Abs. 1 lit. a/b/i/j LMG ("leichte" Übertretungen)	Anlässlich einer Lebensmittelinspektion in einem Gastgewerbebetrieb werden insgesamt 15 Punkte beanstandet. Beanstandungsgründe (alternativ): - überschrittene Mindesthaltbarkeitsdaten - ungenügende Produkthygiene - fehlende, falsche oder täuschende Deklaration - fehlende Selbstkontrolle	Busse CHF 500.00	- in der Regel Erhöhung/Herabsetzung um CHF 25.00 pro Beanstandung
Art. 64 Abs. 1 lit. a/b/i/j LMG ("mittlere" Übertretungen)	Anlässlich einer Lebensmittelinspektion in einem Gastgewerbebetrieb werden insgesamt 15 Punkte beanstandet. Neben Beanstandungsgründen für „leichte“ Übertretungen finden sich darunter zusätzlich (alternativ): - Überschrittene Verbrauchsfristen - Toleranzwertüberschreitungen - vorsätzliche Täuschung oder Deklaration mit potentieller Gesundheitsgefährdung (fehlende Allergendeklaration)	Busse CHF 800.00	- in der Regel Erhöhung/Herabsetzung um CHF 25.00 pro Beanstandung
Art. 64 Abs. 1 lit. a/b/i/j LMG ("schwere" Übertretungen)	Anlässlich einer Lebensmittelinspektion in einem Gastgewerbebetrieb werden insgesamt 15 Punkte beanstandet. Neben Beanstandungsgründen für „leichte“ und/oder „mittlere“ Übertretungen finden sich darunter zusätzlich: - verdorbene oder verschimmelte Lebensmittel	Busse CHF 1'200.00	- in der Regel Erhöhung/Herabsetzung um CHF 25.00 pro Beanstandung - Beanstandungen dieses Ausmasses ziehen häufig die Anordnung einer Grundreinigung nach sich
Art. 63 Abs. 1 lit. a LMG (Vergehen)	Anlässlich einer Lebensmittelinspektion in einem Gastgewerbebetrieb wird bei einer Lebensmittelprobe eine Grenzwertüberschreitung in chemischen oder mikrobiologischen Parametern festgestellt.	10 SE	- Erhöhung um 5 SE für jede weitere Probe, bei welcher der Grenzwert überschritten ist - Beanstandungen dieses Ausmasses ziehen häufig die Anordnung einer Teilschliessung/ Schliessung des Betriebes nach sich

19. Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG, 941.41)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
37	<p>Der Täter versteckt eine Benghalfackel in seiner Unterhose und versucht, so die Kontrolle beim Stadioneingang zu überwinden, wird aber dabei erwischt.</p> <p>Analog: Der Täter trägt die Benghalfackel im Stadion auf sich, um sie bei Gelegenheit zu zünden.</p> <p>Der Täter zündet die Fackel im Stadion in einer dichten Menschenmenge.</p> <p>Der Täter feuert eine Signalarakete in hohem Bogen aufs Spielfeld, wo sich Spieler / Schiedsrichter aufhalten.</p> <p>Der Täter feuert eine Signalarakete gezielt in einen andern Sektor ab, wo sich viele Menschen aufhalten.</p>	<p>30 SE</p> <p>30 SE</p> <p>60 SE</p> <p>120 SE</p> <p>Anklage (Art. 22/122 StGB)</p>	<p>Versuch zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, Art. 37 Ziff.1 SprstG i.V.m. 22 StGB</p>

20. Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG, SR 747.201) und Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV, SR 747.201.1)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe
Art. 36 Abs. 1, Anhang 4 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Überhöhte Geschwindigkeit in beschränkter Zone (Hafen oder Kanal)	Busse CHF 120.00
Art. 54 Abs. 2 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Wasserski - in innerer Uferzone (in anderen Zonen: siehe OBV Ziff. 7406.2 f.)	- Busse CHF 300.00
Art. 54 Abs. 3 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Wasserski - ohne Begleitperson (gleichzeitiges Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern oder Geräten [Art. 54 Abs. 5 BSV]: siehe OBV Ziff. 7406.4)	- Busse CHF 150.00
Art. 54 Abs. 4 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Wasserski näher als 50m von anderen Schiffen oder Badenden	Busse CHF 150.00
Art. 41, 44, 52 Abs. 2 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Nichtbelassen des Vortritts, behindern beim Manövrieren	Busse CHF 150.00
Art. 14, 36 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Nichtbeachten von Signalen, wie Schifffahrtszeichen und Weisungen der Polizei, sofern nicht mit Ordnungsbusse bedroht (siehe insbesondere OBV Ziff. 7202 ff. und Ziff. 7409)	Busse CHF 150.00
Art. 9 Abs. 1 BSV i.V.m. 47 BSG	Verstoss an Schifffahrtszeichen wie Verändern, Beschädigen, etc.	Busse CHF 100.00
Art. 18 BSV i.V.m. Art 40 BSG	Fahren ohne Lichter	Busse CHF 120.00
Art. 16 Abs. 1 BSV, Art. 46 BSG	Fehlen oder Missbrauch der Kontrollschilder	Busse CHF 100.00
Art. 78 BSV i.V.m. 45 BSG, Art. 92 BSV i.V.m. Art 46 BSG, Art. 157 Abs. 1 BSV i.V.m. 45 BSG	Fahren ohne Ausweis - Führerausweis - Schiffsausweis - Überlassen an Dritte	- Busse CHF 300.00 - Busse CHF 150.00 - Busse CHF 300.00
Art. 153 BSV i.V.m. Art. 46 BSG	Fehlende Haftpflichtversicherung (Höhe der Jahresprämie, max.)	Busse CHF 1'000.00

Hinweis: siehe insbesondere auch OBV Ziff. 7100 ff. (1. Administrative Bestimmungen, OBV Ziff. 7100 ff.; 2. Regeln für das Stillliegen, OBV Ziff. 7200 ff.; 3. Sichtzeichen, OBV Ziff. 7300 ff.; 4. Regeln für die Fahrt, OBV Ziff. 7401 ff.; 5. Baden und Tauchen, OBV 7501 ff.)

21. Gesetz über das Kantonale Strafrecht (KStrG, BSG 311.1)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 5 KStrG Unterlassung der Hilfe an die Polizei	Der unbewaffnete Dieb flüchtet mit dem Deliktsgut im Verkaufsgeschäft Richtung Ausgang. Der ihm nacheilende Polizist fordert den beim Ausgang stehenden Kunden auf, die Türe zu schliessen. Dieser kümmert sich nicht darum und lässt die Türe offen, so dass der Dieb ungehindert flüchten kann.	Busse CHF 150.00	Bei der Festsetzung der Strafe ist die Gefährdungslage für den Täter selbst durch Vornahme der von ihm erwarteten Handlung zu berücksichtigen.
Art. 8 KStrG Verunreinigung von fremdem Eigentum	Der Täter uriniert in den Hauseingang eines öffentlichen oder privaten Gebäudes.	Busse CHF 200.00	Bei der Festsetzung der Strafe ist der Grad der Verunreinigung zu berücksichtigen.
Art. 12 KStrG Nachtruhestörung, unanständiges Benehmen	Zu lit. a: Auf dem Nachhauseweg schreit der Täter zur Nachtzeit im Quartier. Zu lit. b: Der Täter sitzt auf dem Gehsteig, besüffelt sich, während seine Genussmittel um ihn herum auf dem Gehsteig verteilt sind, so dass die PassantInnen beim Vorbeigehen behindert werden.	Busse CHF 150.00	Bei der Festsetzung der Strafe ist die Intensität und die Dauer der Störung zu berücksichtigen. Bei gleichzeitiger Erfüllung beider Tatbestandsvarianten ist die Referenzstrafe um die Hälfte zu erhöhen.
Art. 13 KStrG Abgabe von Suchtmitteln an Jugendliche	Der Täter kauft im Verkaufsladen einen Whisky und übergibt ihn draussen einer unter 18-jährigen Person.	Busse CHF 200.00	Bei der Deliktsvariante der Abgabe an eine unter 16-jährige Person ist die Referenzstrafe infolge des höheren Gefährdungspotentials um die Hälfte zu erhöhen (wenn nicht sogar ein Fall von Art. 136 StGB vorliegt).
Art. 14 KStrG Falscher Alarm	Der Täter telefoniert dem Hausarzt seiner Ex-Freundin und erklärt ihm, dass seine Ex-Freundin todkrank in ihrem Bett liege, obschon er weiss, dass dies nicht stimmt und sie Besuch von einer Drittperson hat. Der Arzt rückt vergebens aus.	Busse CHF 300.00	Bei der Festsetzung der Strafe ist das Ausmass der durch die Falschmeldung beim Gesundheitspersonal verursachten Umstände zu berücksichtigen.
Art. 15 KStrG Verweigerung der Namensangabe	Der Täter verweigert die Angabe seines Namens anlässlich einer Polizeikontrolle oder sagt einen falschen.	Busse CHF 150.00	

<p>Art. 17 KStrG Gefährdung durch Tiere</p>	<p>Zu lit. a: Der Täter lässt die Haustüre offen, obwohl er weiss, dass sein Hund dadurch in das Treppenhaus gelangt und die Nachbarn durch sein wildes und aggressives Verhalten ängstigt.</p> <p>Zu lit. b: Der Täter lässt seinen Automotor aufheulen, als er das am Strassenrand sich fortbewegende Pferd mit Reiter überholt, so dass dieses ausschlägt und seinen Reiter vom Pferd wirft.</p> <p>Zu lit. c: Der Täter gerät mit seinem Nachbarn in Streit, wobei es zu Handgreiflichkeiten kommt. Als sein Hund den Nachbarn angreift, hält er diesen nicht davon ab, sondern lässt ihn gewähren.</p>	<p>Busse CHF 200.00</p> <p>Busse CHF 300.00</p> <p>Busse CHF 400.00</p>	<p>Beim Hetzen des Hundes auf Menschen ist die Referenzstrafe zu erhöhen</p>
<p>Art. 18 KStrG Unbeaufsichtigtes Überlassen von Waffen</p>	<p>Der Täter überlässt seinem unter 12-jährigen Sohn seine Pistole zum unbeaufsichtigten Spielen.</p>	<p>Busse CHF 300.00</p>	<p>Erhöhend: bei gleichzeitigem Zugang zu Munition</p>
<p>Art. 19 KStrG Missbrauch von Alarmvorrichtungen</p>	<p>Der Täter hält seine Zigarette an einen Rauchmelder seiner Wohnliegenschaft und löst damit den Feueralarm aus, womit alle Bewohner der Liegenschaft aufgeschreckt werden. Die Feuerwehr rückt vergebens aus.</p>	<p>Busse CHF 500.00</p>	<p>Bei der Festsetzung der Strafe ist die Intensität und Dauer der Störung zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 20 KStrG Vermummungsverbot</p>	<p>Der Täter nimmt an einer Demonstration teil und vermummt sein Gesicht, damit er nicht erkannt wird.</p>	<p>Busse CHF 300.00</p>	<p>Bei Vermummungen mit dem Zweck, Sachbeschädigungen oder Gewalt gegen Personen zu verüben, ist die Referenzstrafe zu verdoppeln.</p>

22. Baugesetz (BauG, BSG 721.0)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
Art. 50 Abs. 1 BauG Bagatellfall	<p><u>1. Fall: Bauen ohne Bewilligung</u> Klein- und Kleinstbauten: minimale Überschreitung gegenüber bewilligungsfreien Bauten gem. Art. 6 ff. Bewilligungsdekret.</p> <p>z. B. Aufschüttung von 130 cm (bewilligungspflichtig) anstatt 120 cm (bewilligungsfrei)</p> <p>z. B. Abstellen von bis zu 5 ausgedienten Autos auf nicht bewilligten Stellplätzen durch eine Privatperson (ohne Gewinnstreben); Art. 36 BauV</p> <p><u>2. Fall: Überschreiten der Baubewilligung bzw. Missachtung von Bauvorschriften</u> minimale Überschreitung der baubewilligten Bauten, die noch baubewilligungsfähig wären.</p> <p>z. B. Zaun von 140 cm (bewilligt nur 130 cm); bewilligte Garage, welche um wenige Zentimeter vergrößert gebaut wird; Überschreitung der baubewilligten Grundfläche um 1 bis 2 m²</p>	Busse CHF 500.00	<p>Busse von mindestens CHF 50.00 bis maximal CHF 2'000.00</p> <p>Ein Bagatellfall liegt in der Regel bei Klein- und Kleinstbauten, welche bewilligungsfähig wären (i.d.R. nur bei bloss fahrlässiger Begehung und bei Ersttätern).</p> <p>Architekten / Baumeister / Bauingenieure / Bauleiter / Bauunternehmer: Verdoppelung der Referenzstrafe</p>
Art. 50 Abs. 1 BauG Normalfall	<p><u>1. Fall: Bauen/Nutzung ohne Bewilligung</u> Der verantwortliche Bauherr hat auf der Parzelle Nr. ... an der Liegenschaft ... bewilligungspflichtige Bauarbeiten vornehmen lassen, ohne dass eine entsprechende Baubewilligung zu diesem Zeitpunkt vorgelegen hätte.</p> <p>Beispiele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umbauarbeiten (Treppenhausverbreiterung, Sanierung) 2. Abbruch (nicht denkmalgeschützte Gebäude) 3. Neubau (ab 10 m² bewilligungspflichtig, z. B. Autogarage ca. 20 m²; zusätzliches Bauen eines nicht bewilligten Objektes zu ei- 	<p>Busse ab CHF 2'000.00 (Bauvorhaben wird nachträglich bewilligt; bewilligungsfähig)</p> <p>Busse ab CHF 4'000.00 (Bauvorhaben wird nachträglich nicht bewilligt; ohne Rückbau)</p>	<p>Architekten / Baumeister / Bauingenieure / Bauleiter / Bauunternehmer: Verdoppelung der Referenzstrafe</p> <p>bei vorsätzlicher Tatbegehung: Mindeststrafe in jeder Fallkonstellation CHF 2'000.00 (Art. 50 Abs. 3)</p> <p>Bauobjekte unter Denkmalschutz, sofern nur kleinere, bewilligungsfähige Veränderungen vorgenommen wurden (das Bauobjekt wurde nicht wesentlich verändert; z.B. Verbreiterung Treppenhaus mit gleicher jedoch nach aussen versetzter Aussenfassade eines denkmalgeschützten Hauses)</p>

	<p>nem bewilligten Objekt hinzu)</p> <p>4. Nutzungsänderung (Umnutzung Nebenräumlichkeiten zu Wohn- oder Gewerberäumlichkeiten, Umnutzung häufig von unbeheizten Räumen zu beheizten Räumen; z. B. Autoeinstellplatz zu Werkstatt und Wohnung); ohne Gewinnstreben!</p> <p>Sonderfall: Abstellen von 6 bis 20 ausgedienten Autos auf nichtbewilligten Stellplätzen (Art. 36 BauV)</p> <p><u>2. Fall: Überschreiten der Baubewilligung</u> Der Bauherr hat in Abweichung zum bewilligten Bauvorhaben (Autounterstand) das Bauobjekt zurückversetzt, um einen vergrösserten Vorplatz und somit mehr Parkplätze zu erhalten.</p> <p>Erweiterung von bewilligten Bauarbeiten (z. B. Balkon mit höherer Tiefe als bewilligt wurde, Dachflächenfenster in nicht bewilligungsfähiger Grösse)</p> <p><u>3. Fall: erhaltens- oder schützenswerte Gebäude sowie solche unter Denkmalschutz</u> Bauobjekte unter Denkmalschutz resp. erhaltens- oder schützenswerte Bauten, sofern nur kleinere, bewilligungsfähige Veränderungen vorgenommen wurden (das Bauobjekt wurde nicht wesentlich verändert; z. B. Verbreiterung Treppenhaus mit gleicher jedoch nach aussen versetzter Aussenfassade eines denkmalgeschützten Hauses)</p> <p><u>4. Fall: Missachten von Bedingungen</u> Baubeginn unter Bedingungen gestellt (z.B. Ausbau Gemeindestrasse, Abbruch Altbau bevor Neubau beginnen kann [Kompensation, Aussiedlung])</p>	<p>Busse ab CHF 2'000.00</p>	
--	--	----------------------------------	--

	<p><u>5. Fall: Missachten von Auflagen</u> Zweckänderungsverbot, z.B. Ausbauverbot eines Kellers (Keller darf nicht zur Wohnnutzung geändert werden)</p> <p><u>6. Fall: Missachten von baupolizeilichen Anordnungen</u> Anlässlich einer Baubegehung verfügt die Baupolizeibehörde den sofortigen Bau-stopp. Trotzdem baut der Bauherr weiter.</p>	<p>Busse ab CHF 2'000.00</p> <p>Busse ab CHF 5'000.00</p>	
Art. 50 Abs. 4 BauG ("schwere" Übertretungen)	<p><u>1. Ausführung Bauvorhaben trotz rechtskräftigen Bauabschlags</u> Das Baubewilligungsgesuch für das beabsichtigte Bauvorhaben wird in der Landwirtschaftszone durch die Baubehörde nicht bewilligt (Bauabschlag). Der Bauherr beginnt mit den Bauarbeiten trotzdem.</p> <p><u>2. Ausführung aus Gewinnstreben</u> Der Bauherr baut sein Dachgeschoss ohne Baubewilligung aus, durch Einbau von zwei Wohnungen zwecks Weitervermietung, obwohl dieses Bauvorhaben infolge der Ausnützungsziffer nicht baubewilligungsfähig gewesen wäre.</p> <p><u>3. Wiederholungsfall</u> Wiederholung eines Normalfalls</p> <p><u>4. weitere Fallkonstellationen</u> bei erhaltens- oder schützenswerten Gebäuden sowie solchen unter Denkmalschutz</p>	<p>Busse ab CHF 20'000.00</p> <p>Busse ab CHF 20'000.00</p> <p>Verdoppelung der Referenzstrafe des Normalfalls (Busse mind. CHF 10'000.00)</p> <p>Busse ab CHF 20'000.00</p>	<p>je nach Grösse, Bedeutung und Anzahl der bewilligungspflichtigen Bauten ist die Referenzstrafe angemessen zu erhöhen</p> <p>Busse mind. CHF 10'000.00</p> <p>Architekten / Baumeister / Bauingenieure / Bauleiter / Bauunternehmer: Verdoppelung der Referenzstrafe</p> <p>keine abschliessende Aufzählung des vorwerfbaren Verhaltens</p> <p>Gewinneinziehung nach Art. 70, 71 StGB falls vorhanden (Gewinn ist der wirtschaftliche Nettovorteil)</p> <p>Gewinneinziehung vor allem bei Verzicht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands</p>

	<p>z.B. Der Bauherr liess bei einem als erhaltenswert eingestuftem Gebäude in der Landwirtschaftszone anlässlich von Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten sämtliche Bausubstanz unter dem Dach abbrechen. Dies ohne vorgängige Absprache mit den zuständigen Behörden, obwohl ihm ursprünglich der Abbruch des Gebäudes verweigert wurde.</p>		
<p>Art. 50 Abs. 2 BauG (Selbstdeklaration)</p>	<p>nicht oder falsch ausfüllen von amtlichen Formularen der Selbstdeklaration. Im Baugesuch wird die dafür verantwortliche Person aufgeführt (Art. 11 Abs. 1 Bst. a und 47 a BewD).</p> <p>z.B. Die verantwortliche Person füllt das Formular „Selbstdeklaration Baukontrolle“ wahrheitswidrig aus („Ausführung des Bauvorhabens gemäss Baubewilligung“ obwohl Abweichungen vorhanden sind).</p>	<p>Busse ab CHF 2'000.00</p>	<p>Beil Bagatellfällen Busse ab 500.00</p> <p>Architekten / Baumeister / Bauingenieure / Bauleiter / Bauunternehmer: Verdoppelung der Referenzstrafe</p>

Hinweise

- Mitteilung von Urteilen (nach Ablauf Einsprachefrist der verurteilten Person):
 - Baubewilligungsbehörde, AGR, Gemeinde – Baukommission (Art. 52 Abs. 2, 3 BauG)
- solidarische Haftung bei strafbaren Handlungen im Geschäftsbetrieb für Busse, einzuziehende Gewinne, Gebühren und Kosten (Art. 52 Abs. 1 BauG) durch die juristische Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft; im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu (Art. 52 Abs. 2 BauG)

23. Hundegesetz (BSG 916.31)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
<p>Art. 5 Abs. 1+2, 15 Hundegesetz</p> <p>Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.</p> <p>Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.</p>	<p>Der nicht angeleinte Hund missachtet Befehle und verletzt einen anderen Hund mittelschwer oder einen Menschen leicht.</p>	<p>Busse CHF 500.00</p>	

Mitteilung der rechtskräftigen Urteile wegen Widerhandlung gegen das Hundegesetz an Veterinärndienst des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8 (Art. 3 Hundegesetz).

24. Übrige Übertretungstatbestände (Gesetze alphabetisch)

Art./Delikt	Referenzsachverhalt	Referenzstrafe	Bemerkungen
<p><u>Abfallgesetz:</u></p> <p>Widerrechtliches Ablagern von ausgedienten Fahrzeugen im Freien Art. 16, 37 Abs. 1 lit. e AbfG Art. 19 AbfV Art. 36 Abs. 2 BauV</p>	<p>Der Täter stellt einen ausgedienten Personenwagen länger als einen Monat auf einem ungedeckten Parkplatz im Freien ab.</p>	<p>500.00</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei mehreren Fahrzeugen angemessene Erhöhung der Busse - wenn Abstellplatz nicht als Parkplatz bewilligt, ist zus. BauG anwendbar (s. Ziff. 22.)
<p><u>AVIG:</u></p> <p>Widerhandlung gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) durch Verletzung der Auskunftspflicht Art. 106 AVIG</p>	<p>Der Täter reicht der Arbeitslosenkasse trotz Aufforderung die verlangte Arbeitgeberbescheinigung und verlangte Lohnabrechnungen nicht ein.</p>	<p>ab 200.00</p>	<p>analog Ziff. 7. II.</p>
<p><u>BGSA:</u></p> <p>Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) durch Verletzung der Mitwirkungspflicht Art. 18 BGSA</p>	<p>Der Täter reicht Unterlagen betreffend Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Unterlagen, welche die Melde- und Abrechnungspflicht belegen, trotz Aufforderung weder bei der AMKBE noch beim BECO ein.</p>	<p>ab 200.00</p>	<p>analog Ziff. 7. II.</p>
<p><u>BGST:</u></p> <p>Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) durch Missachten von Anordnungen des Sicherheitspersonals Art. 9 BGST</p>	<p>Der Täter hält sich im Bahnhof auf, obwohl gegen ihn eine Wegweisung für dieses Gebiet während 48 Stunden verfügt wurde, wovon er Kenntnis hat.</p>	<p>200.00</p>	

<p><u>HGG:</u></p> <p>Widerhandlung gegen das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) durch Verstoss gegen Ladenöffnungszeiten Art. 29 Abs. 1 lit. c</p>	<p>Der Täter überschreitet die zulässige Ladenöffnungszeiten um ½ Stunde und bedient in dieser Zeit 1-2 Kunden.</p>	<p>200.00</p>	<p>bei mehr Kunden angemessene Erhöhung der Busse</p>
<p><u>GSchG:</u></p> <p>Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz (GSchG) durch ins Wasser Werfen von Kleinabfall Art. 71 Abs. 1 lit. a</p>	<p>Der Täter wirft eine leere Getränkedose in die Aare, statt diese in einem Abfallimer zu entsorgen.</p>	<p>100.00</p>	<p>Das vorschriftswidrige Wegwerfen von Kleinabfall (nicht ins Wasser) wird nach KOBV BE Ziff. 14.3./14.4. bestraft.</p>
<p><u>PGG:</u></p> <p>Widerhandlung gegen das Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG) durch zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten für die Ausübung der Prostitution, ohne im Besitz einer entsprechenden Bewilligung zu sein Art. 27 Abs. 2 PGG</p>	<p>Der Täter stellt einer Person ein Zimmer während der Dauer max. eines Monats zum Zwecke der Prostitution zur Verfügung, ohne im Besitz einer Betriebsbewilligung zu sein.</p>	<p>500.00</p>	
<p><u>StGB:</u></p> <p>Geringfügige Vermögensdelikte wie: Unrechtmässige Aneignung Art. 137 Ziff. 1 oder 2 i.V.m. 172^{ter} StGB Veruntreuung Art. 138 Ziff. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB Diebstahl Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB Sachentziehung Art. 141 i.V.m. 172^{ter} StGB</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Busse in der Höhe des 3-fachen Deliktsbetrags, mind. 150.00 - bei 2. Anzeige innert 2 Jahren, Busse in der Höhe des 3-fachen Deliktsbetrags, mind. 300.00 	<p>analog Ziff. 4. (Ladendiebstahl).</p>

<p>Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten Art. 141^{bis} i.V.m. 172^{ter} StGB</p> <p>Sachbeschädigung Art. 144 Abs. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB</p> <p>Betrug Art. 146 Abs. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB</p> <p>Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage Art. 147 Abs. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB</p> <p>Zechprellerei Art. 149 i.V.m. 172^{ter} StGB</p> <p>Erschleichen einer Leistung Art. 150 i.V.m. 172^{ter} StGB</p> <p>Hehlerei Art. 160 Ziff. 1 i.V.m. 172^{ter} StGB</p>		<ul style="list-style-type: none"> - bei weiteren Rückfällen, Busse in der Höhe des 3-fachen Deliktsbetrags, mind. 600.00) - Bei Deliktsbeträgen unter CHF 10.00: Busse i.d.R. 100.00 	
<p><u>SVG:</u></p> <p>Verkehrsregelverletzungen</p> <p>Vornehmen einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert Art. 90 Abs. 1 SVG Art. 31 Abs. 1 SVG Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VRV</p> <p>Beeinträchtigen der Aufmerksamkeit, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Kommunikations- und</p>	<p>Der Täter lenkt einen Personwagen, während er in der einen Hand sein Mobiltelefon hält und sich die freie Hand nicht am Lenkrad befindet, so dass die Bedienung (z.B. Lenken, Betätigung der Warnsignale, Betätigung der Richtungsanzeiger) des Fahrzeugs erschwert ist.</p> <p>Die erschwerte Bedienung ist im Fahrstil sichtbar (Schlangenlinien, etc.)</p> <p>Der Täter lenkt einen Personwagen, während er sein Mobiltelefon bedient und dazu den Blick von der Strasse abwendet, so dass</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Autobahn: 300.00 - Übrige Strassen: 150.00 - Autobahn: 500.00 - Übrige Strassen: 300.00 - Autobahn: 300.00 - Übrige Strassen: 150.00 	<p>Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1.</p> <p>Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1.</p>

<p>Informationssysteme Art. 90 Abs. 1 SVG Art. 31 Abs. 1 SVG Art. 3 Abs. 1 Satz 2 VRV</p>	<p>seine Aufmerksamkeit abgelenkt ist.</p> <p>Die Ablenkung ist im Fahrstil sichtbar (Schlangenlinien, etc.)</p>	<p>- Autobahn: 500.00 - Übrige Strassen: 300.00</p>	
<p>Nichtbeachten des Signals «Höchstbreite» Art. 90 Abs. 1 SVG Art. 21 Abs. 1 SSV</p>	<p>Der Täter lenkt einen Personwagen, dessen Breite (mit der Ladung) den gemäss Signal angegebenen Wert überschreitet.</p>	<p>- Inner- und Ausserorts: 100.00 - Auf Autobahnen und Autostrassen: 200.00</p>	<p>Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. VBRS-Richtlinien, Ziff. 1.I.1.</p>
<p>Zustand des Fahrzeugführers FIAZ Neulenker Art. 91 Abs. 1 lit. b SVG</p>	<p>Der Täter missachtet, das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, wie folgt: von 0.1 bis 0.29 g/kg BAK bzw. 0.05 bis 0.14 mg/l AAK von 0.3 bis 0.49 g/kg BAK bzw. 0.15 bis 0.24 mg/l AAK</p>	<p>250.00 500.00</p>	
<p>Zustand des Fahrzeuges / Ausrüstung Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG</p> <p>Zusätzliche Beleuchtung von Lastwagen</p> <p>Geänderte Fahrzeugteile</p>	<p>Der Täter führt einen Lastwagen mit verbotener Zusatzbeleuchtung, welche er während der Fahrt eingeschaltet lässt.</p> <p>Der Täter führt einen Personwagen mit folgenden nicht zugelassenen Änderungen bzw. mit folgenden defekten Fahrzeugteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Endschalldämpfer / Pop-Off-Ventil / Abgasanlage / Kegelluftfilter / Ansauganlage / DB Killer - Leistungssteigerung - abgedunkelte Scheiben - zusätzliche Lichter (Bsp. beleuchtetes Emblem) 	<p>100.00</p> <p>300.00</p> <p>300.00</p> <p>200.00</p> <p>100.00</p>	<p>- bei mehreren Elementen angemessene Erhöhung der Busse - bei massiver Störung des Gegenverkehrs angemessene Erhöhung der Busse</p> <p>Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.I.1.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - LED Leuchtmittel bei Abblendlicht / Standlicht 40.00 - fehlende Kontrollschildbeleuchtung 50.00 - Sticker an Frontscheibe 80.00 - Folie an Scheinwerfer, Brems-, Rücklichter und Richtungsblinker 60.00 - defekte Warnvorrichtung 40.00 - Falsche Reifendimension 100.00 		<p>pro Licht/Blinker</p> <p>pro Pneu</p>
Nicht geprüfte Fahrzeugteile	<p>Der Täter führt einen Personwagen mit folgenden Änderungen, ohne diese geprüft zu haben:</p> <p>Felgen 100.00 Fahrzeugfarbe 40.00 Distanzscheiben 40.00</p> <p>Fahrwerk 100.00</p>		<p>Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.1.1.</p> <p>für alle 4 Felgen, wenn Rad nicht mehr genügend gesichert werden konnte, angemessene Erhöhung der Busse</p>
Ausmasse Art. 9 Abs. 1 SVG			
Höhe Art. 66 VRV	<p>Der Täter lenkt einen Personwagen, bei welchem die zulässige Höhe überschritten wird.</p>	<p>1-10 cm 100.00 11-20 cm 200.00 21-30 cm 300.00 ab 30 cm 500.00</p>	<p>Bei Lastwagen und Gesellschaftswagen Erhöhung der Busse gem. Ziff. 1.1.1.</p>
Breite Art. 64 VRV	<p>Der Täter lenkt einen Personwagen, bei welchem die zulässige Breite überschritten wird.</p>	<p>1-10 cm 100.00 11-20 cm 200.00 21-30 cm 300.00 ab 30 cm 500.00</p>	
Länge Art. 65 VRV	<p>Der Täter lenkt einen Personwagen, bei welchem die zulässige Länge überschritten wird.</p>	<p>1-50 cm 200.00 51-100 cm 300.00 ab 101 cm 500.00</p>	

<p><u>StrVV:</u></p> <p>Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsverordnung (StrVV) durch Sich entziehen einer Polizeikontrolle Art. 6, 70 StrVV</p>	<p>Der Täter fährt mit dem Personenwagen auf der Strasse, auf welcher eine Polizeikontrolle stattfindet. Beim Erblicken der Polizei macht der Täter ein Wendemanöver, wobei er sich dadurch der Polizeikontrolle entzieht.</p>	<p>250.00</p>	<p>analog Ziff. 1.VIII.2.12.</p>
<p><u>ZPO:</u></p> <p>Art. 258 Abs. 1 ZPO Missachten eines gerichtlichen Verbots</p>	<p>Der Täter parkiert, fährt, hält mit seinem Personenwagen unerlaubt auf privatem Grund.</p>	<p>40.00</p>	<p>pro Tag</p>